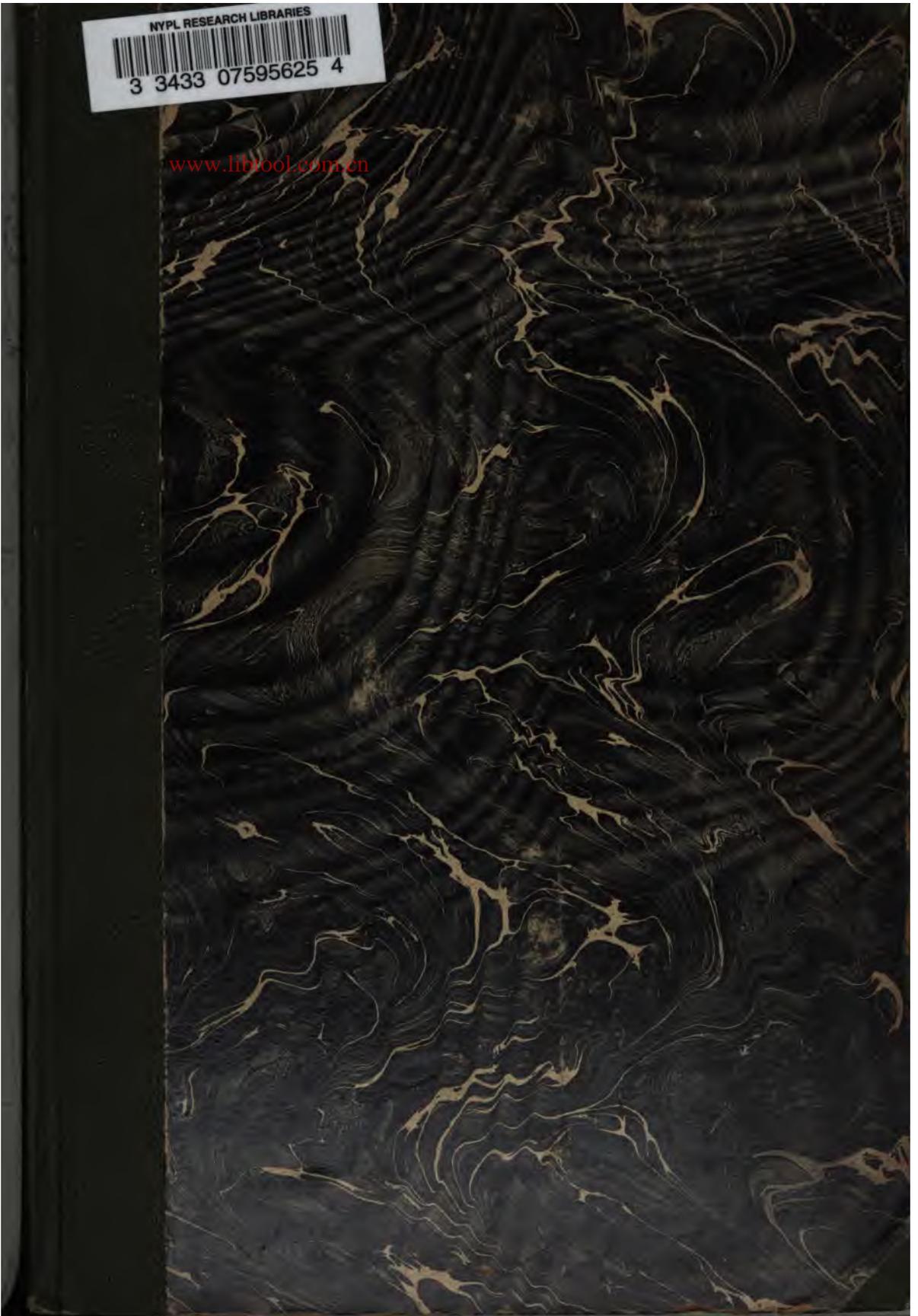


NYPL RESEARCH LIBRARIES



3 3433 07595625 4

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)



[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

2  
1

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

416758

[www.fbtool.com.cn](http://www.fbtool.com.cn)  
**Sammlung Außerdeutscher Strafgesetzbücher**  
in deutscher Übersetzung.  
**No. 23.**

---

# Strafgesetzbuch

für das

## Kaiserlich japanische Reich

vom 23. April 1907.

Übersetzt

von

**Dr. jur. Shigema Oba,**  
Kaiserlich japanischer Staatsanwalt.



BERLIN 1908.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,**  
G. m. b. H.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W<sup>35</sup>.**

**Reform des Strafprozesses.**

Kritische Besprechungen der von der Kommission des Reichsjustizamtes gemachten Vorschläge,  
unter Mitwirkung von Fachmännern auf Veranlassung der  
Internation. Kriminal. Vereinigung, Gruppe Deutsches Reich,  
herausgegeben von

**Dr. P. F. Aschrott,**  
Landgerichtsdirektor a. D.

gr. 8<sup>o</sup>. Preis broschiert 12 Mk.

Sonderausgabe hieraus:

**Die Reform des Strafprozesses.**

General-Referat erstattet für die XI. Versammlung  
der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Gruppe Deutsches Reich,

VON

**Dr. P. F. Aschrott,**  
Landgerichtsdirektor a. D.

gr. 8<sup>o</sup>. Preis 1 Mk. 50 Pf.

**Gesetz und Schuld im Strafrecht.**

Fragen des geltenden deutschen Strafrechts und seiner Reform.

Von

**Dr. L. v. Bar,**

ord. Professor der Rechte in Göttingen.

gr. 8<sup>o</sup>.

Band I: **Das Strafgesetz.** Preis 6 Mk.

Band II: **Die Schuld nach dem Strafgesetze.** Preis 18 Mk.

**Zeitschrift**

**für die gesamte Strafrechtswissenschaft.**

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

der Herren

**Dr. E. Beling,**  
ord. Professor in Tübingen,

**Dr. H. Franke,**  
ord. Professor in Tübingen,

**Dr. H. Knapp,**  
Reichsarchiv-Assessor in München,

**Dr. W. Mittermaier,**  
ord. Professor in Gießen,

**Dr. E. Steidle,**  
Kriegsgerichtsrat in München,

herausgegeben von

**Dr. Franz v. Liszt,**  
ord. Professor der Rechte in Berlin,

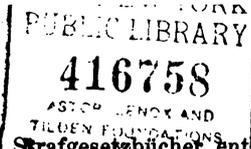
**Dr. Karl v. Lillenthal,**  
ord. Prof. der Rechte in Heidelberg,

**Dr. R. v. Hippel,**  
ord. Professor in Göttingen,

**Dr. Ed. Kohlrausch,**  
ord. Professor in Königsberg.

**Achtundzwanzigster Band.**

Jährlich erscheint ein Band in acht Heften. Preis des Bandes 20 Mk.



Die Sammlung außerdeutscher ~~Strafgesetzbücher~~ enthält bisher die folgenden Übersetzungen als Beilagen zu der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ oder zu den „Mittellungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“:

- I. **Niederländisches** Str.G.B. v. 3. März 1881; **Französisches** Prefsengesetz v. 29. Juli 1881; **Österreichisches** Wuchergesetz v. 28. Mai 1881 (Zeitschrift Bd. 1).
- II. **Dänisches** Militär-Str.G.B. v. 7. Mai 1881; **Schwedisches** Militär-Str.G.B. v. 7. Oktober 1881 nebst Einführungsgesetz u. Disziplinar-O. f. d. Kriegsmacht (Zeitschrift Bd. 2).
- III. **Italienisches** Ges. betr. die polit. Wahlen v. 22. Januar 1882 Art. 86—97 (Strafbestimmungen); **Ungarisches** Wuchergesetz v. 27. April 1883; **Niederländisches** Ges. z. Bekämpfung d. Trunksucht v. 28. Juni 1881 (Zeitschrift Bd. 3).
- IV. **New Yorker** Str.G.B. v. 26. Juli 1881 (Zeitschrift Bd. 4)
- V. **Norwegische** Str.Proz.O. v. 1. Juli 1887 (Zeitschrift Bd. 9.)
- VI. **Italienisches** Str.G.B. u. Ges. betr. öffentliche Sicherheit vom 30. Juni 1889 (Zeitschrift Bd. 10).
- VII. **Finnländisches** Str.G.B. v. 19. Dezember 1889 u. Verordn. üb. d. Strafvollstreckung (Zeitschrift Bd. 11).
- VIII. **Mexikanisches** Str.G.B. v. 7. Dezember 1871 (Zeitschrift Bd. 14)
- IX. **Norwegisches** Ges. betreffend d. Behandlung verwahrh. Kinder v. 6. Juni 1896 (Zeitschrift Bd. 17).
- X. Vorentwurf z. **Schweizerischen** Str.G.B. (Mitt. Bd. VI).
- XI. Entwurf z. **Norwegischen** Str.G.B. (Mitt. Bd. VII).
- XII. **Bulgarisches** Str.G.B. v. 2. Februar 1896 (Zeitschrift Bd. 18).
- XIII. **Ungarische** Str.Proz.O. v. 4. Dezember 1896 (Zeitschr. Bd. 19).
- XIV. Vorentwurf z. **Japanischen** Str.G.B. (Zeitschrift Bd. 20).
- XV. **Chilenisches** Str.G.B. v. 1. März 1875 nebst Ergänzungs-Ges. (Zeitschrift Bd. 20).
- XVI. **Dänisches** Str.G.B. v. 10. Februar 1866. **Dänisches** Ges. betr. Gewalt gegen schuldlose Personen vom 11. Mai 1897 (Zeitschrift Bd. 21).
- XVII. **Bulgarische** Str.Proz.O. v. 3. April 1897 (Zeitschrift Bd. 22).
- XVIII. **Norwegisches** Militär-Str.G.B. und Militär-Str.Proz.O. und **Norwegische** Str.Proz.O., Änderungs-Ges. v. 1902 (Mitt. Bd. XI).
- XIX. **Portugiesisches** Str.G.B. v. 16. September 1886 (Zeitschr. Bd. 24).
- XX. **Norwegisches** Str.G.B. v. 22. Mai 1902 und **Norwegisches** Ges. gegen Arbeitsscheu u. Trunksucht v. 1900 (Mitt. Bd. XII).
- XXI. **Ottomanische** Str.Proz.O. v. 25. Juni 1879 (Mitt. Bd. XII).
- XXII. **Dänisches** Gesetz v. 1. April 1905 (sogen. **Prügelgesetz**) nebst Ausführungsbestimmungen (Mitt. Bd. XIII).
- XXIII. **Japanisches** Str.G.B. vom 23. April 1907. (Zeitschr. Bd. 28.)

nummer det. 25, 1908 p. 602

www.libtool.com Sammlung

# Aufserdeutscher Strafgesetzbücher

in deutscher Übersetzung.

Herausgegeben von den Redaktionen

der

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

und der

*Recht in  
der  
M.*

Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung.

XXIII.

**Strafgesetzbuch für das Kaiserlich japanische Reich  
vom 23. April 1907.**



BERLIN 1908.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,**

G. m. b. H.

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

# Strafgesetzbuch

für das

## Kaiserlich japanische Reich

vom 23. April 1907.

---

Übersetzt

VON

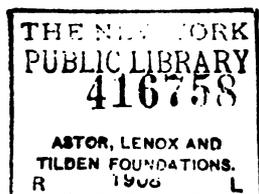
**Dr. jur. Shigema Oba,**  
Kaiserlich japanischer Staatsanwalt.



BERLIN 1908.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,**  
G. m. b. H.

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)



**Inhaltsverzeichnis**  
des  
**Strafgesetzbuches für das kaiserlich japanische Reich.**

---

Erster Teil.

**Allgemeine Vorschriften.**

	Seite
Erster Abschnitt: Einleitende Bestimmungen. §§ 1—8 . . .	11—12
Zweiter Abschnitt: Strafen. §§ 9—21 . . . . .	12—14
Dritter Abschnitt: Berechnung der Zeitdauer. §§ 22—24 . . .	14—15
Vierter Abschnitt: Aufschub der Strafvollstreckung. §§ 25—27	15
Fünfter Abschnitt: Vorläufige Entlassung aus der Straf- anstalt. §§ 28—30 . . . . .	15—16
Sechster Abschnitt: Verjährung. §§ 31—34 . . . . .	16
Siebenter Abschnitt: Nichtvorhandensein eines Verbrechens, Milderung und Erlaß der Strafe. §§ 35—42 . . . . .	17
Achter Abschnitt: Versuch. §§ 43—44 . . . . .	18
Neunter Abschnitt: Zusammentreffen von Verbrechen. §§ 45—55	18—19
Zehnter Abschnitt: Rückfall. §§ 56—59 . . . . .	19—20
Elfter Abschnitt: Teilnahme. §§ 60—65 . . . . .	20
Zwölfter Abschnitt: Strafmilderung auf Grund freien Er- messens. §§ 66—67 . . . . .	20
Dreizehnter Abschnitt: Strafschärfung und Strafmilderung. §§ 68—72 . . . . .	21

Zweiter Teil.

**Verbrechen.**

Erster Abschnitt: Verbrechen wider die kaiserliche Familie. §§ 73—76 . . . . .	21—22
Zweiter Abschnitt: Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates. §§ 77—80 . . . . .	22—23
Dritter Abschnitt: Verbrechen in Beziehung auf ausländische Angriffe. §§ 81—89 . . . . .	23
Vierter Abschnitt: Verbrechen in Beziehung auf den inter- nationalen Verkehr. §§ 90—94 . . . . .	24
Fünfter Abschnitt: Verbrechen, welche die Ausführung amt- licher Verrichtungen hindern oder stören. §§ 95—96	24—25

	Seite
Sechster Abschnitt: Verbrechen der Gefangenen-Flucht bezw. Befreiung. §§ 97—102 . . . . .	25
Siebenter Abschnitt: Verbrechen des Verbergens von Ver- brechern und der Beseitigung von Beweisgegenständen. §§ 103—105 . . . . .	25—26
Achter Abschnitt: Verbrechen des Aufruhrs. §§ 106—107 .	26
Neunter Abschnitt: Verbrechen der vorsätzlichen und fahr- lässigen Brandstiftung. §§ 108—118 . . . . .	26—28
Zehnter Abschnitt: Verbrechen in Beziehung auf Über- schwemmungen und Wasserlauf. §§ 119—123 . . . . .	28
Elfter Abschnitt: Verbrechen der Verkehrsstörung. §§ 124—129	28—29
Zwölfter Abschnitt: Verbrechen des Hausfriedensbruches. §§ 130—132 . . . . .	29—30
Dreizehnter Abschnitt: Verbrechen der Verletzung von Ge- heimnissen. §§ 133—135 . . . . .	30
Vierzehnter Abschnitt: Verbrechen in Beziehung auf Rauch- opium. §§ 136—141 . . . . .	30—31
Fünfzehnter Abschnitt: Verbrechen in Beziehung auf das Trinkwasser. §§ 142—147 . . . . .	31
Sechzehnter Abschnitt: Verbrechen der Münzfälschung. §§ 148—153 . . . . .	31—32
Siebzehnter Abschnitt: Verbrechen der Urkundenfälschung. §§ 154—161 . . . . .	32—34
Achtzehnter Abschnitt: Verbrechen der Fälschung von Wert- papieren. §§ 162—163 . . . . .	34
Neunzehnter Abschnitt: Verbrechen der Siegel- und Stempel- fälschung. §§ 164—168 . . . . .	34—35
Zwanzigster Abschnitt: Verbrechen der falschen Abgabe eines Zeugnisses. §§ 169—171 . . . . .	35
Einundzwanzigster Abschnitt: Verbrechen der falschen An- schuldigung. §§ 172—173 . . . . .	36
Zweiundzwanzigster Abschnitt: Verbrechen der Unsittlich- keit, Unzucht und Doppelehe. §§ 174—184 . . . . .	36—37
Dreiundzwanzigster Abschnitt: Verbrechen in Beziehung auf Glücksspiel und Lotterie. §§ 185—187 . . . . .	37
Vierundzwanzigster Abschnitt: Verbrechen in Beziehung auf Plätze religiöser Verehrung und auf Grabstätten. §§ 188—192 . . . . .	37—38
Fünfundzwanzigster Abschnitt: Verbrechen im Amte. §§ 193—198 . . . . .	38—39
Sechszwanzigster Abschnitt: Verbrechen der Tötung. §§ 199—203 . . . . .	39
Siebenundzwanzigster Abschnitt: Verbrechen der Körperver- letzung und Gesundheitsbeschädigung. §§ 204—208 .	39—40
Achtundzwanzigster Abschnitt: Verbrechen der fahrlässigen Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung. §§ 209 —211 . . . . .	40

	Seite
Neunundzwanzigster Abschnitt: Verbrechen der Abtreibung. §§ 212—216 . . . . .	40—41
Dreißigster Abschnitt: Verbrechen der Aussetzung. §§ 217 —219 . . . . .	41
Einunddreißigster Abschnitt: Verbrechen in Beziehung auf Festnahme und Einsperrung. §§ 220—221 . . . . .	41—42
Zweiunddreißigster Abschnitt: Verbrechen der Bedrohung. §§ 222—223 . . . . .	42
Dreiunddreißigster Abschnitt: Verbrechen des Menschen- raubes und der Entführung. §§ 224—229 . . . . .	42—43
Vierunddreißigster Abschnitt: Verbrechen wider die Ehre. §§ 230—232 . . . . .	43
Fünfunddreißigster Abschnitt: Verbrechen in Beziehung auf Kredit und Beruf. §§ 233—234 . . . . .	43
Sechsunddreißigster Abschnitt: Verbrechen des Diebstahls und des Raubes. §§ 235—245 . . . . .	43—45
Siebenunddreißigster Abschnitt: Verbrechen des Betrugcs und der Erpressung. §§ 246—251 . . . . .	45
Achtunddreißigster Abschnitt: Verbrechen der Unter- schlagung. §§ 252—255 . . . . .	45—46
Neununddreißigster Abschnitt: Verbrechen der Hehlerei. §§ 256—257 . . . . .	46
Vierzigster Abschnitt: Verbrechen der Sachbeschädigung und Unterdrückung von Briefen. §§ 258—264 . . . . .	46—47

-----

## Vorbemerkung.

---

I. Das gegenwärtig geltende japanische Strafgesetzbuch trat am 1. Januar 1882 in Kraft; das neue Gesetzbuch wurde am 23. April 1907 sanktioniert und wird an einem durch kaiserliche Verordnung festzusetzenden Tage in Kraft treten.

Schon seit 1883 ist der erste Versuch zu einer Reform des geltenden Strafgesetzbuches von Ministerialrat Dr. Miyagi und Ministerialrat Dr. Kameyama u. a. unternommen worden. Im Jahre 1890 wurde der von den Genannten redigierte Entwurf, der unter Mitarbeit des Reichsgerichts-Präsidenten Dr. Yokota verbessert worden war, dem Reichstage vorgelegt. Da jedoch der damalige Reichstag aus politischen Gründen aufgelöst wurde, war eine Durchberatung des Entwurfes nicht möglich. Letzterer stand derart unter dem Einflusse des französischen Strafgesetzbuches, daß er allgemein als mißgeborener Enkel des Code penal bezeichnet wurde.

Das französische Vorbild, das zu jener Zeit in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung maßgebend war, wurde indessen nach und nach durch englischen und deutschen Einfluß, der schon seit der allgemeinen Reform des Jahres 1868 an Boden gewonnen hatte, verdrängt. Gleichzeitig erkannte man überall die Notwendigkeit an, das japanische Gesetz einzig und allein auf dem absoluten Selbstständigkeitsgefühl des Volkes zu basieren. Diese neuere Strömung erfaßte von Jahr zu Jahr einen immer größeren Teil der an der Kriminalistik interessierten Kreise.

In dieser Richtung bewegten sich auch die Arbeiten der Kommission, welche im Jahre 1893 im Justizministerium und später im Kabinet eingesetzt und mit der Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem Strafgesetzbuche betraut wurde. Die erwähnte Kommission setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Reichsgerichts-Präsident Dr. Yokota, Kabinets-Obersekretär Dr. Ischiwatari, Ministerialdirektor im Ministerium des Innern Dr. Koga, Oberstaatsanwalt Dr. Kuratomi und Reichsgerichtsrat Dr. Kameyama. Mit dem durch diese Kommission ausgearbeiteten Entwurf hat sich der Reichstag seit seiner XV. Session (1900—1901) sehr oft beschäftigt, aber ihn niemals genehmigt, nur allein das Herrenhaus hat in seiner XVI. Session diesen Entwurf verbessert und angenommen.

Im Frühjahr 1906 hat nun Justizminister Matzuda ein neues Komitee berufen, dessen Mitglieder aus 34 Juristen bestand, nämlich aus Professoren, Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und höheren Beamten der verschiedenen Ministerien.

Ferner hat der Justizminister von diesen sämtlichen Herren die folgenden für das Hauptkomitee ernannt:

Professor Dr. Hosumi, Oberstaatsanwalt Dr. Kuratomi, Ministerialdirektor Dr. Hiranuma, Professor Dr. Okada, Rechtsanwalt Dr. Hanai, Herrenhausmitglied Dr. Kikuchi und Rechtsanwalt Dr. Egi. Die Arbeiten des Komitees schritten so rasch vorwärts, daß der verbesserte Entwurf seit Ende des Jahres 1906 im Reichstage beraten wurde. Nachdem der Entwurf bei beiden Häusern durchgegangen war, hat er am 23. April 1907 Gesetzeskraft erlangt.

Hier muß ich das große Verdienst von Ministerialdirektor Dr. Hiranuma und Oberstaatsanwalt Dr. Kuratomi, das sich diese Herren bei der Gesetzgebung des neuen Strafgesetzbuches erworben haben, hervorheben. Die beiden Herren haben nicht nur im Hauptkomitee ganz besonders für die Ausarbeitung des Entwurfes ihre stets anregende Tatkraft gewidmet, sondern haben sich auch als Referenten in den beiden Häusern um das erfolgreiche Vollenden des Unternehmens verdient gemacht.

II. Der hauptsächlichste und wesentlichste Unterschied des neuen Strafgesetzbuches im Verhältnis zu dem geltenden liegt in der Vereinfachung der Bestimmungen; während das geltende Strafgesetzbuch aus 430 Paragraphen besteht, hat das neue nur 264 Paragraphen. Ferner unterscheidet sich das letztere von dem ersteren insbesondere in folgenden Punkten:

1. Vereinfachung der Einteilung der Straftaten und Strafarten; während das geltende die Straftaten in drei Arten einteilt und vierzehn Hauptstrafen und fünf Nebenstrafen bestimmt, schafft das neue diese Dreiteilung ab und erkennt nur sechs Hauptstrafen und eine Nebenstrafe an.

2. Erweiterung des freien Ermessens des Richters, die im neuen bis zur äußersten Konsequenz durchgeführt wird.

3. Einführung von Bestimmungen über das internationale Geltungsgebiet des Strafgesetzbuches und den internationalen Verkehr.

4. Verschärfung der Strafe beim Rückfall; während im geltenden Gesetze sie um ein Viertel verschärft werden kann, kann sie im neuen verdoppelt werden.

5. Erhöhung des strafmündigen Alters vom vollendeten 12. Lebensjahre auf das vollendete 14. Lebensjahr und Abschaffung der eigentlichen Strafmilderung wegen Minderjährigkeit.

6. Im neuen kann der Versuch milder bestraft werden, aber die Strafe muß nicht gemildert werden, soweit nicht freiwilliger Rücktritt vom Versuche vorliegt.

7. Bestimmungen über die Begnadigung und Amnestie, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und die Polizeiaufsicht wurden im neuen Strafgesetzbuche nicht vorgesehen, da solche Bestimmungen besser von Spezialgesetzen zu treffen sind.

8. Einführung der bedingten Begnadigung, die bis jetzt in Spezialgesetzen bestimmt wird.

III. Vom deutschen Strafgesetzbuche unterscheidet sich das neue japanische Strafgesetzbuch hauptsächlich dadurch, daß es tunlichst jede technische Definition der Straftaten, die für den Fachmann wohl überflüssig, für den Laien aber schwer verständlich ist, zu vermeiden sucht. (Vergleiche beispielsweise die Paragraphen über Diebstahl, Raub usw.) Ferner liegt der Unterschied zwischen den beiden Gesetzbüchern noch insbesondere darin, daß das japanische Gesetzbuch bei jeder Straftat die Strafmilderung auf Grund des freien Ermessens und bei den meisten Straftaten die Verschärfung der Strafe beim Rückfall allgemein zuläßt, während bei dem deutschen Strafgesetzbuche dies nicht der Fall ist, trotzdem der Strafraum in diesem Gesetzbuche bei weitem nicht so groß ist, wie im japanischen.

München, 10. August 1907.

Der Übersetzer.

---

# **Strafgesetzbuch für das kaiserlich japanische Reich.**

Vom 23. April 1907.

Erster Teil.

**Allgemeine Vorschriften.**

Erster Abschnitt.

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Das Gesetz findet Anwendung auf alle Personen, welche im Reichsgebiet ein Verbrechen begehen. Das Gleiche gilt für diejenigen Personen, welche auf einem außerhalb des Reichsgebietes befindlichen Reichsschiffe ein Verbrechen begehen.

§ 2. Das Gesetz findet Anwendung auf alle Personen, welche außerhalb des Reichsgebietes folgende Verbrechen begehen:

1. Verbrechen der §§ 73—76.
2. Verbrechen der §§ 77—79.
3. Verbrechen der §§ 81—89.
4. Verbrechen des § 148 und dessen Versuch.
5. Verbrechen der §§ 154, 155, 157 und 158.
6. Verbrechen der §§ 162, 163.
7. Verbrechen der §§ 164—166 und der Versuch von § 164 Abs. 2; § 165 Abs. 2; § 166 Abs. 2.

§ 3. Das Gesetz findet Anwendung auf diejenigen Reichsuntertanen; welche außerhalb des Reichsgebietes folgende Verbrechen begehen:

1. Verbrechen der §§ 108, 109 Abs. 1 und diejenigen Verbrechen, auf die § 109 Abs. 1 entsprechende Anwendung findet, und deren Versuch.
2. Verbrechen des § 119.
3. Verbrechen der §§ 159—161.
4. Verbrechen des § 167 und der Versuch des Verbrechens des § 167 Abs. 2.
5. Verbrechen der §§ 176—179, 181 und 184.
6. Verbrechen der §§ 199, 200 und dessen Versuch.
7. Verbrechen der §§ 204 und 205.
8. Verbrechen der §§ 214—216.
9. Verbrechen des § 218 und dasjenige Verbrechen, durch dessen Begehung der Tod, die Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Menschen verursacht worden ist.
10. Verbrechen der §§ 220 und 221.
11. Verbrechen der §§ 224—228.

12. Verbrechen des § 230.  
13. Verbrechen der §§ 235, 236, 238—241 und 243.  
14. Verbrechen der §§ 246—250  
15. Verbrechen des § 253.  
16. Verbrechen des § 256 Abs. 2.

Das Gleiche gilt für diejenigen Ausländer, welche außerhalb des Reichsgebietes die im obigen Absatze erwähnten Verbrechen gegen Reichsuntertanen begehen.

§ 4. Das Gesetz findet Anwendung auf öffentliche Beamten des Reiches, welche außerhalb des Reichsgebietes folgende Verbrechen begehen:

1. Verbrechen des § 101 und dessen Versuch.
2. Verbrechen des § 156.
3. Verbrechen der §§ 193, 195 Abs. 2, 197 und dasjenige Verbrechen, welches durch die Begehung des Verbrechens des § 195 Abs. 2 den Tod, die Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Menschen verursacht.

§ 5. Die nochmalige Bestrafung wegen einer im Auslande rechtskräftig abgeurteilten Handlung ist nicht ausgeschlossen. Hat der Täter die gegen ihn im Auslande erkannte Strafe gänzlich oder teilweise verbüßt, so kann die Vollstreckung der Strafe gemildert oder erlassen werden.

§ 6. Ist die Strafe durch ein nach Begehung eines Verbrechens erlassenes Gesetz geändert worden, so findet das mildere Gesetz Anwendung.

§ 7. Im Sinne dieser Gesetze bedeutet der Ausdruck „öffentliche Beamte“ die Staats- und anderen öffentlichen Beamten, Mitglieder von Versammlungen und Ausschüssen und andere Funktionäre, welche gemäß Gesetz oder Verordnung öffentliche Funktionen ausüben. Der Ausdruck „öffentliche Behörden“ bedeutet diejenigen Behörden, in welchen die öffentlichen Beamten ihre Funktionen ausüben.

§ 8. Die „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf die in anderen Gesetzen oder Verordnungen bestimmten Verbrechen, es sei denn, daß in betreffenden Gesetzen oder Verordnungen besondere Vorschriften getroffen sind.

## Zweiter Abschnitt.

### Strafen.

§ 9. Todesstrafe, Zuchthaus-, Gefängnis-, Geldstrafe, Haft und Geldbuße (Kario)<sup>1)</sup> sind Hauptstrafen; Einziehung ist Nebenstrafe.

<sup>1)</sup> Geldstrafe nicht unter 20 Yen (ungefähr 42 Mark) heißt Bakkin, Geldstrafe von 10 Sen (ungefähr 20 Pfennig) bis zu 20 Yen heißt Kario. Vergl. §§ 15, 17. In dieser Übersetzung brauche ich für leichte Geldstrafe (nach Dr. Lönholms Übersetzung Kario), den Ausdruck Geldbuße. Vgl. Dr. Lönholms Übersetzung des neuen japanischen Strafgesetzbuches, S. 5. Yokohama 1907.

§ 10. Die Schwere der Hauptstrafen richtet sich nach der im § 9 gegebenen Reihenfolge. Jedoch ist die lebenslängliche Gefängnisstrafe schwerer als die zeitige Zuchthausstrafe. Wenn das Maximum einer zeitigen Gefängnisstrafe das Doppelte des Maximums einer zeitigen Zuchthausstrafe überschreitet, so gilt die Gefängnisstrafe als die schwerere.

Bei gleichartigen Strafen gilt die nach dem Maximum der Zeit oder des Betrages größere Strafe als die schwerere; bei gleichem Maximum gilt die nach dem Minimum der Zeit oder des Betrages größere Strafe als die schwerere.

Bei zwei oder mehreren Todesstrafen oder bei gleichem Maximum und Minimum von zwei oder mehreren gleichartigen Strafen wird die Schwere nach den Umständen der begangenen Verbrechen bestimmt.

§ 11. Die Todesstrafe wird in einer Strafanstalt durch Hängen vollstreckt.

Der zu der Todesstrafe Verurteilte wird bis zur Vollstreckung in der Strafanstalt inhaftiert.

§ 12. Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder zeitige. Das Minimum der zeitigen Zuchthausstrafe ist ein Monat, ihr Maximum fünfzehn Jahre. Der zu Zuchthausstrafe Verurteilte wird im Zuchthause inhaftiert und hat sich den vorgeschriebenen Arbeiten zu unterziehen.

§ 13. Die Gefängnisstrafe ist eine lebenslängliche oder zeitige. Das Minimum der zeitigen Gefängnisstrafe ist ein Monat, ihr Maximum fünfzehn Jahre. Der zur Gefängnisstrafe Verurteilte wird in dem Gefängnis inhaftiert.

§ 14. Wenn die zeitige Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe zu verschärfen ist, so kann sie bis zu zwanzig Jahren verschärft, und, wenn sie zu mildern ist, unter einen Monat gemildert werden.

§ 15. Das Minimum der Geldstrafe ist zwanzig Yen. Wenn sie zu mildern ist, kann sie unter zwanzig Yen gemildert werden.

§ 16. Das Minimum der Haft ist ein Tag, ihr Maximum dreißig Tage, sie wird in einer Haftanstalt vollstreckt.

§ 17. Das Minimum der Geldbuße ist zehn Sen, ihr Maximum zwanzig Yen.

§ 18. Wer die Geldstrafe nicht bezahlen kann, ist während der Zeitdauer von einem Tage bis zu einem Jahre in einem Arbeitshause unterzubringen.

Wer die Geldbuße nicht bezahlen kann, ist während der Zeitdauer von einem Tage bis zu dreißig Tagen in einem Arbeitshause unterzubringen.

Jedoch ist bei den zu mehreren Geldbußen Verurteilten die Unterbringung über sechzig Tage nicht zulässig.

Gleichzeitig mit der Geldstrafe oder der Geldbuße ist die Zeitdauer der im Falle der Nichtbezahlung eintretenden Unterbringung in einem Arbeitshause auszusprechen.

Bei der Geldstrafe ist innerhalb eines Monats und bei der Geldbuße innerhalb zehn Tagen nach Rechtskraft des Urteils die Unterbringung in einem Arbeitshause ohne Zustimmung des Verurteilten nicht zulässig.

Wenn der zu der Geldstrafe oder Geldbuße Verurteilte einen Teil derselben bezahlt, so wird er auf eine Zeitdauer in einem Arbeitshause untergebracht, die zu dem Reste der Geldstrafe oder der Geldbuße in dem gleichen Verhältnisse steht, wie die ausgesprochene Zeitdauer zu der ganzen Geldsumme.

Zahlt der in einem Arbeitshause bereits Untergebrachte einen Teil der Geldstrafe oder Geldbuße, so ist die Zeitdauer einer weiteren Unterbringung nach dem im obigen Absatz bestimmten Verhältnisse zu berechnen.

Die Bezahlung eines Geldbetrages, welcher geringer ist als der Betrag, der einer eintägigen Unterbringung entspricht, ist nicht zulässig.<sup>1)</sup>

§ 19. Folgende Gegenstände können eingezogen werden:

1. Die Gegenstände, welche den Tatbestand eines Verbrechens gebildet haben.<sup>2)</sup>
2. Die Gegenstände, welche zur Begehung eines Verbrechens gedient haben oder dienen sollten.
3. Die Gegenstände, welche aus der Begehung eines Verbrechens hervorgegangen oder dadurch erlangt sind

Die Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gegenstände keinem Anderen als dem Verbrecher gehören.

§ 20. Bei einem nur mit Haft- oder Geldbuße bedrohten Verbrechen kann auf Einziehung nicht erkannt werden, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen; doch gilt dies nicht für die in § 19 Abs. 1 erwähnten Gegenstände.

§ 21. Auf die Strafe kann die erlittene Untersuchungshaft ganz oder teilweise angerechnet werden.

### Dritter Abschnitt.

#### Berechnung der Zeitdauer.

§ 22. Eine nach Monaten oder Jahren bestimmte Zeitdauer ist nach der Kalenderzeit zu berechnen.

§ 23. Die Strafzeit wird berechnet vom Tage der Rechtskraft des Urteils an.

Diejenigen Tage, an welchen der Verurteilte nicht inhaftiert war, werden selbst nach Rechtskraft des Urteils in die Strafzeit nicht eingerechnet.

<sup>1)</sup> Lönholm übersetzt irrtümlich diesen Satz: Ein Betrag, der nicht dem Verhältnis eines Tages Festhaltung gleichkommt, braucht nicht bezahlt zu werden. Vgl. Lönholm S. 8.

<sup>2)</sup> Okada übersetzt denselben Satz wie folgt: diejenigen Gegenstände, welche den äußeren Tatbestand der strafbaren Handlung gebildet haben. Vergl. Okada, Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Kaiserlich japanische Reich, § 25, Berlin 1899.

§ 24. Der Anfangstag der Strafverbüßung wird ohne Rücksicht auf die Stunde als ein ganzer Tag gerechnet; das Gleiche gilt für den Anfangstag der Verjährungsfrist.

Die Freilassung erfolgt an dem dem Ablauf der Strafzeit folgenden Tage.

#### Vierter Abschnitt.

##### Aufschub der Strafvollstreckung.

§ 25. Folgende Personen, gegen welche auf Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren erkannt worden ist, können nach den Umständen des Falles einen Aufschub der Strafvollstreckung auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, erlangen:

1. Wer bisher noch nicht zu einer Gefängnisstrafe oder zu einer schwereren Strafe verurteilt worden ist.
2. Wer zwar früher zu einer Gefängnisstrafe oder zu einer schwereren Strafe verurteilt wurde, aber seit der Verbüßung der Strafe oder dem Erlaß der Strafvollstreckung innerhalb der letzten sieben Jahre zu einer solchen Strafe nicht wieder verurteilt worden ist.

§ 26. In folgenden Fällen ist das den Aufschub der Strafvollstreckung bewilligende Erkenntnis zu widerrufen:

1. Wenn der Verurteilte wegen eines innerhalb der Aufschubszeit begangenen neuen Verbrechens zu einer Gefängnisstrafe oder zu einer schwereren Strafe verurteilt wird.
2. Wenn er wegen eines anderen vor der Bewilligung des Aufschubes begangenen Verbrechens zu einer Gefängnisstrafe oder zu einer schwereren Strafe verurteilt wird.
3. Wenn bekannt wird, daß er vor der Bewilligung des Aufschubes außer der im § 25, 2 erwähnten Strafe auch noch wegen eines anderen Verbrechens zu einer Gefängnisstrafe oder zu einer schwereren Strafe verurteilt wird.

§ 27. Wenn die Zeitdauer des Strafaufschubes verflossen ist, ohne daß ein Widerruf des den Aufschub bewilligenden Erkenntnisses erfolgt, so verliert das Strafurteil von Rechtswegen seine Wirkung.

#### Fünfter Abschnitt.

##### Vorläufige Entlassung aus der Strafanstalt.

§ 28. Der zu Zuchthaus oder Gefängnis Verurteilte kann, wenn anzunehmen ist, daß er sich gebessert hat, bei zeitiger Strafe nach Ablauf eines Drittels der Strafzeit, bei lebenslänglicher Strafe nach Ablauf von zehn Jahren durch Verfügung der Verwaltungsbehörde vorläufig entlassen werden.

§ 29. In folgenden Fällen kann die Verfügung der vorläufigen Entlassung widerrufen werden:

1. Wenn der Entlassene innerhalb der Zeitdauer der vorläufigen Entlassung wegen eines Neubegangenen Verbrechens zu

www.libtool.com.cn

einer Geldstrafe oder zu einer schwereren Strafe verurteilt wird.

2. Wenn er wegen eines anderen vor der vorläufigen Entlassung begangenen Verbrechens zu einer Geldstrafe oder zu einer schwereren Strafe verurteilt wird.
3. Wenn er vor der vorläufigen Entlassung wegen eines anderen Verbrechens zu einer Geldstrafe oder zu einer schwereren Strafe verurteilt worden war, und nunmehr diese Strafe zu vollstrecken ist.
4. Wenn er den Vorschriften über die vorläufige Entlassung zuwiderhandelt.

Wenn die Verfügung der vorläufigen Entlassung widerrufen wird, ist die Zeit, während welcher der Verurteilte vorläufig entlassen war, in die Strafzeit nicht einzurechnen.

§ 30. Der zur Haft Verurteilte kann nach den Umständen des Falles jederzeit durch Verfügung der Verwaltungsbehörde aus der Haftanstalt entlassen werden.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der wegen Nichtbezahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße in einem Arbeitshause untergebracht worden ist.

#### Sechster Abschnitt.

##### Verjährung.

§ 31. Der zur Strafe Verurteilte wird durch Verjährung der Strafvollstreckung frei.

§ 32. Die Verjährung ist vollendet, wenn in den folgenden Zeiträumen die Strafe nach der Rechtskraft des Urteils nicht vollstreckt worden ist:

1. bei der Todesstrafe in dreißig Jahren.
2. Bei lebenslänglicher Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe in zwanzig Jahren.
3. bei zeitiger Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe nicht unter zehn Jahren in fünfzehn Jahren, — nicht unter drei Jahren in zehn Jahren, — unter drei Jahren in fünf Jahren.
4. Bei Geldstrafe in drei Jahren.
5. Bei Haft, Geldbuße oder Einziehung in einem Jahre.

§ 33. Die Verjährung läuft nicht während der Zeit, in welcher die Strafvollstreckung auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung aufgeschoben oder gehemmt ist.

§ 34. Jede zum Zwecke der Strafvollstreckung erfolgte Festnahme des Verurteilten unterbricht die Verjährung.

Jede zum Zwecke der Strafvollstreckung erfolgte Verfügung unterbricht die Verjährung der Geldstrafe, Geldbuße und Einziehung.

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn) Siebenter Abschnitt.

Nichtvorhandensein eines Verbrechens,  
Milderung und Erlaß der Strafe.

§ 35. Eine Handlung, welche auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung oder in Ausübung eines berechtigten Berufes vorgenommen wird, ist nicht strafbar.

§ 36. Eine Handlung, welche unvermeidlich ist, um einen dringenden, rechtswidrigen Angriff auf ein Recht von sich oder einem Anderen abzuwehren, ist nicht strafbar.

Wenn der Täter über das erforderliche Maß der Abwehr hinausgegangen ist, so kann die Strafe nach den Umständen des Falles gemildert oder erlassen werden.

§ 37. Eine Handlung, welche unvermeidlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib, persönliche Freiheit oder Vermögen von sich oder einem Anderen abzuwenden, ist nur dann nicht strafbar, wenn der aus der Handlung entstehende Schaden den Grad des abzuwendenden Schadens nicht übersteigt. Bei Überschreitung dieses Grades kann jedoch die Strafe nach den Umständen des Falles gemildert oder erlassen werden.

Die Vorschriften des obigen Absatzes finden keine Anwendung auf denjenigen, dem auf Grund seines Amtes oder Berufes eine besondere Pflicht obliegt.

§ 38. Eine Handlung, bei welcher der Wille, ein Verbrechen zu begehen, fehlt, ist nicht strafbar; dies gilt jedoch nicht, soweit das Gesetz besondere Vorschriften bestimmt.

Der Täter wird bei Begehung eines Verbrechens, dessen Tatbestand in Wirklichkeit schwerer ist, als er annahm, nicht nach dem schwereren Tatbestand verurteilt.

Die Unkenntnis des Gesetzes schließt den Willen, ein Verbrechen zu begehen, nicht aus; es kann jedoch nach den Umständen des Falles die Strafe gemildert werden.

§ 39. Handlungen Bewußtloser sind nicht strafbar. Handlungen Geistesschwacher sind milder zu bestrafen.

§ 40. Die Handlung eines Taubstummten ist nicht strafbar oder milder zu bestrafen.

§ 41. Die Handlung einer Person, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nicht strafbar.

§ 42. Wenn jemand ein Verbrechen begangen hat und Selbstanzeige macht, ehe das Verbrechen der Behörde bekannt ist, so kann die Strafe gemildert werden.

Das Gleiche gilt bei einem auf Antrag zu verfolgenden Verbrechen, wenn der Täter dem Antragsberechtigten gegenüber die Tat eingesteht.

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn) Achter Abschnitt.

Versuch.

§ 43. Wer die Ausführung eines Verbrechens begonnen, aber nicht vollendet hat, kann milder bestraft werden; wenn der Täter aus eigenem Willen die Ausführung aufgibt, so wird die Strafe gemildert oder erlassen.

§ 44. Die Strafbarkeit des Versuches wird durch das Gesetz in den einzelnen Paragraphen bestimmt.

Neunter Abschnitt.

Zusammentreffen von Verbrechen.

§ 45. Mehrere Verbrechen, die von einem Täter begangen und noch nicht rechtskräftig abgeurteilt sind, sind zusammentreffende Verbrechen. Wenn bezüglich eines Verbrechens schon eine rechtskräftige Aburteilung vorliegt, so sind dieses Verbrechen und das vor dessen rechtskräftiger Aburteilung begangene Verbrechen zusammentreffende Verbrechen.

§ 46. Wenn wegen eines der zusammentreffenden Verbrechen auf Todesstrafe zu erkennen ist, so werden die anderen Strafen nicht verhängt; dies gilt jedoch nicht für Einziehung.

Wenn wegen eines der zusammentreffenden Verbrechen auf lebenslängliche Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe zu erkennen ist, so werden ebenfalls die anderen Strafen nicht verhängt; dies gilt jedoch nicht für Geldstrafe, Geldbuße und Einziehung.

§ 47. Wenn unter den zusammentreffenden Verbrechen zwei oder mehrere mitzeitigem Zuchthaus oder Gefängnis zu bestrafen sind, so ist das Maximum der zu verhängenden Strafe das um die Hälfte erhöhte Maximum der für das schwerste Verbrechen angedrohten Strafe; doch darf die Gesamtstrafe den Betrag des zusammengerechneten Maximums der verwirkten Einzelstrafen nicht überschreiten.

§ 48. Eine Geldstrafe und eine andere Strafe werden neben einander verhängt; doch gilt dies nicht für den in § 46, Abs. 1 erwähnten Fall. Bei zwei oder mehreren Geldstrafen wird bis auf den zusammengerechneten Betrag der für alle einzelnen Verbrechen bestimmten Geldstrafen erkannt.

§ 49. Wenn bei zusammentreffenden Verbrechen zwar nicht für das schwerste, aber für eines der anderen die Einziehung zu verhängen ist, so kann neben der Hauptstrafe auf Einziehung erkannt werden.

Zwei oder mehrere Einziehungen werden neben einander verhängt.

§ 50. Wenn über eines der zusammentreffenden Verbrechen bereits ein Urteil vorliegt, während über die anderen noch nicht erkannt ist, so sind nunmehr die letzteren abzuurteilen.

§ 51. Wenn bei zusammentreffenden Verbrechen zwei oder mehrere Urteile vorliegen, so sind die Strafen neben einander zu vollstrecken. Wenn Todesstrafe zu vollstrecken ist, so sind andere Strafen mit Ausnahme der Einziehung nicht zu vollstrecken. Wenn lebenslängliche Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe zu vollstrecken ist, so sind andere Strafen mit Ausnahme der Geldstrafe, Geldbuße und Einziehung nicht zu vollstrecken. Wenn zwei oder mehrere zeitige Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen zu vollstrecken sind, so darf die Vollstreckung das anderthalbfache Maximum der für das schwerste Verbrechen angedrohten Strafe nicht überschreiten.

§ 52. Wenn eines der als zusammentreffend abgeurteilten Verbrechen von einer Amnestie betroffen ist, so wird die Strafe für die von der Amnestie nicht betroffenen Verbrechen besonders festgesetzt.

§ 53. Haft oder Geldbuße und andere Strafen sind neben einander zu verhängen; doch gilt dies nicht für den in § 46 erwähnten Fall.

Zwei oder mehrere Haftstrafen oder Geldbußen sind neben einander zu verhängen.

§ 54. Bei einem und demselben Verbrechen, welches mehrere Vorschriften dieses Gesetzes verletzt, oder bei einem und demselben Verbrechen, dessen Mittel oder Wirkung mehrere Vorschriften dieses Gesetzes verletzt, kommt diejenige Vorschrift, welche die schwerste Strafe androht, zur Anwendung.

Die Bestimmung des § 49 Abs. 2 ist auf diesen Fall anzuwenden.

§ 55. Mehrere fortgesetzt begangene Handlungen, welche einzeln den Tatbestand eines Verbrechens bilden, sind als ein Verbrechen anzusehen.

#### Zehnter Abschnitt.

##### Rückfall.

§ 56. Wenn der zu Zuchthausstrafe Verurteilte binnen fünf Jahren seit der Verbüßung der Strafe oder dem Erlaß der Strafvollstreckung abermals ein Verbrechen, welches mit zeitigem Zuchthaus zu bestrafen ist, begeht, so liegt Rückfall vor.

Ist jemand wegen eines Verbrechens, dessen Beschaffenheit einem mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen gleichkommt, zum Tode verurteilt, und begeht er binnen der in obigem Absatze erwähnten Zeitdauer seit dem Erlaß der Strafvollstreckung, oder wenn er bei Strafmilderung zu zeitigem Zuchthaus verurteilt wurde, seit dem Ende der Strafverbüßung oder seit dem Erlasse der Strafvollstreckung abermals ein Verbrechen, welches mit zeitigem Zuchthaus zu bestrafen ist, so gilt das Gleiche.

Wenn jemand wegen zusammentreffender Verbrechen verurteilt worden ist, und sich darunter ein mit Zuchthaus bedrohtes Verbrechen befindet, so wird er, selbst wenn dieses Verbrechen nicht das schwerste ist, in bezug auf die Anwendung der Vorschriften über

den Rückfall so behandelt, als wenn er zu Zuchthaus verurteilt worden wäre.

§ 57. Das Maximum der Strafe des Rückfalls ist das Doppelte des Maximums derjenigen Strafe, welche für das betreffende Verbrechen im Gesetze bestimmt ist.

§ 58. Wenn erst nach Rechtskraft des Urteils die Tatsache des Rückfalles bekannt wird, so wird die zu verschärfende Strafe nach Vorschrift des § 57 festgesetzt.

Die Bestimmung des obigen Absatzes findet keine Anwendung, wenn die Tatsache des Rückfalles nach der Verbüßung der Strafe oder nach dem Erlasse der Strafvollstreckung bekannt wird.

§ 59. Auf einen zwei- oder mehrmals Rückfälligen finden die Vorschriften über den Rückfall Anwendung.

#### Elfter Abschnitt.

##### Teilnahme.

§ 60. Wenn zwei oder mehrere Personen ein Verbrechen gemeinschaftlich ausführen, so sind sie Täter.

§ 61. Wer einen Anderen zu dem von demselben begangenen Verbrechen angestiftet hat, ist gleich dem Täter zu betrachten. — Das Gleiche gilt für den Anstifter des Anstifters.

§ 62. Wer einem Täter Beistand leistet ist Gehilfe. Wer einen Gehilfen anstiftet, ist gleich dem Gehilfen zu betrachten.

§ 63. Die Strafe des Gehilfen ist im Verhältnis zur Strafe des Täters zu mildern.

§ 64. Die Anstiftung und Beihilfe zu einem Verbrechen, welches nur mit Haft oder Geldbuße bedroht ist, wird nur bestraft, wenn dies besonders bestimmt ist.

§ 65. Wenn mehrere gemeinschaftlich ein Verbrechen begehen, dessen Strafbarkeit durch die persönlichen Verhältnisse (Lebensstellung) eines der Täter begründet wird, so liegt auch bezüglich derjenigen, in deren Person diese Verhältnisse (Lebensstellung) nicht zutreffen, Teilnahme vor.

Wenn infolge der persönlichen Verhältnisse (Lebensstellung) eines der Täter eine Milderung oder Verschärfung der Strafe eintritt, so ist gegen diejenigen, in deren Person diese Verhältnisse (Lebensstellung) nicht zutreffen, auf die gewöhnliche Strafe zu erkennen.

#### Zwölfter Abschnitt.

##### Strafmilderung auf Grund freien Ermessens.

§ 66. Wenn bei Begehung eines Verbrechens mildernde Umstände vorliegen, so kann die Strafe nach freiem Ermessen gemildert werden.

§ 67. Auch wenn die Strafe kraft des Gesetzes zu verschärfen oder zu mildern ist, kann noch eine Strafmilderung auf Grund freien Ermessens daneben eintreten.

Dreizehnter Abschnitt.  
Strafschärfung und Strafmilderung.

§ 68. Wenn ein oder mehrere Gründe vorliegen, kräft des Gesetzes die Strafe zu mildern, so findet die Milderung in folgender Weise statt:

1. Wenn die Todesstrafe zu mildern ist, so ist auf lebenslängliche Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe oder auf Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe nicht unter zehn Jahre zu erkennen.
2. Wenn lebenslängliche Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe zu mildern ist, so ist auf zeitige Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe nicht unter sieben Jahren zu erkennen.
3. Wenn zeitige Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe zu mildern ist, so ist bis zur Hälfte der Strafzeit zu mildern.
4. Wenn Geldstrafe zu mildern ist, so ist bis zur Hälfte des Betrages zu mildern.
5. Wenn Haft zu mildern ist, so ist bis zur Hälfte des Maximums zu mildern.
6. Wenn Geldbuße zu mildern ist, so ist bis zur Hälfte des Maximums zu mildern.

§ 69. Wenn ein Verbrechen zwei oder mehrere Vorschriften des Gesetzes verletzt und die Strafe auf Grund des Gesetzes gemildert werden soll, so ist zunächst die anzuwendende Strafe zu bestimmen und sodann diese zu mildern.

§ 70. Ergibt sich durch Milderung der Zuchthaus-, Gefängnis- oder Haftstrafe ein Bruchteil, welcher geringer ist als ein Tag, so wird dieser Bruchteil nicht gerechnet.

Das Gleiche gilt, wenn durch Milderung einer Geldstrafe oder Geldbuße ein Bruchteil, welcher geringer als ein Yen ist, sich ergibt.

§ 71. Bei Strafmilderung auf Grund freien Ermessens wird die Strafe in gleicher Weise, wie in den §§ 68 und 70 bestimmt.

§ 72. Wenn eine Strafe gleichzeitig verschärft und gemildert werden soll, so ist sie in nachstehender Reihenfolge zu verschärfen und zu mildern:

1. Verschärfung wegen Rückfalls.
2. Gesetzliche Milderung.
3. Verschärfung wegen Zusammentreffens von Verbrechen.
4. Milderung auf Grund freien Ermessens.

## Zweiter Teil.

### Verbrechen.

#### Erster Abschnitt.

##### Verbrechen wider die kaiserliche Familie.

§ 73. Wer eine gefahrbringende Handlung gegen den Kaiser, die Kaiserin Großmutter, die Kaiserin Mutter, die Kaiserin, den

Kronprinzen oder den zur Thronfolge bestimmten Enkel des Kaisers begeht oder zu begehen unternimmt, wird mit dem Tode bestraft.

§ 74. Wer eine unehrerbietige Handlung gegen den Kaiser, die Kaiserin Großmutter, die Kaiserin Mutter, die Kaiserin, den Kronprinzen oder den zur Thronfolge bestimmten Enkel des Kaisers begeht, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der gegen den allerheiligsten kaiserlichen Tempel oder eine kaiserliche Grabstätte eine unehrerbietige Handlung begeht.

§ 75. Wer eine gefahrbringende Handlung gegen ein Mitglied der kaiserlichen Familie begeht, wird mit dem Tode bestraft. Wer eine solche Handlung zu begehen unternimmt, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 76. Wer eine unehrerbietige Handlung gegen ein Mitglied der kaiserlichen Familie begeht, wird mit Zuchthaus von zwei Monaten bis zu vier Jahren bestraft.

#### Zweiter Abschnitt.

##### Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates.

§ 77. Wer eine aufständische Bewegung hervorruft in der Absicht, die Regierung zu stürzen oder dem Reiche Gebiete zu entreißen oder sonst in die Reichsverfassung einzugreifen, wird nach folgender Maßgabe bestraft:

1. Der Rädelsführer mit dem Tode oder lebenslänglicher Gefängnisstrafe.
2. Wer an den Beratungen über eine aufständische Bewegung teilgenommen oder den Befehl über eine Menschenmenge geführt hat, mit lebenslänglichem Gefängnis oder mit Gefängnis nicht unter drei Jahren; wer sonst irgend eine leitende Stellung übernommen hat, mit Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren.
3. Wer sich nur den Anderen angeschlossen oder sich sonst einfach an der aufständischen Bewegung beteiligt hat, mit Gefängnis bis zu drei Jahren.

Der Versuch der im obigen Absatze erwähnten Verbrechen ist strafbar, ausgenommen der in Ziffer 3 erwähnte Fall.

§ 78. Wer die Ausführung einer aufständischen Bewegung vorbereitet oder sich mit Anderen zu einer solchen Bewegung verschworen hat, wird mit Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 79. Wer dadurch, daß er Waffen, Geld oder Getreide liefert, oder durch sonst eine Handlung zu den in den §§ 77 und 78 erwähnten Verbrechen Beihilfe leistet, wird mit Zuchthaus bis zu sieben Jahren bestraft.

§ 80. Wer eines der in den §§ 78 und 79 erwähnten Verbrechen begeht, aber, ehe es zu einer aufständischen Bewegung gekommen ist, Selbstanzeige macht, wird von der Strafe befreit.

### Dritter Abschnitt.

#### Verbrechen in Beziehung auf ausländische Angriffe.

§ 81. Wer im Einverständnisse mit einem fremden Staat bewirkt, daß das Reich in einen Krieg verwickelt wird, oder wer mit einem feindlichen Staat sich verbindet und gegen das Reich die Waffen ergreift, wird mit dem Tode bestraft.

§ 82. Wer eine Festung, ein Feldlager, einen Truppenteil, ein Kriegsfahrzeug oder zu militärischen Zwecken dienende Plätze oder Baulichkeiten dem feindlichen Staate überliefert, wird mit dem Tode bestraft.

Wer Waffen, Munition oder sonst zur Kriegsführung dienende Gegenstände dem feindlichen Staat überliefert, wird mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 83. Wer zum Vorteil eines feindlichen Staates eine Festung, ein Feldlager, ein Kriegsfahrzeug, Waffen, Munition, Wagen einer Dampf- oder elektrischen Bahn, eine Eisenbahn, eine elektrische Leitung oder sonst zu Kriegszwecken dienende Plätze oder Gegenstände zerstört oder für den Gebrauch untauglich macht, wird mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 84. Wer Waffen, Munition oder sonst unmittelbar zum Gebrauche für den Krieg dienende Gegenstände, welche nicht militärischen Zwecken des Reiches dienen, dem feindlichen Staate überliefert, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 85. Wer einem feindlichen Staate Spiondienst leistet oder einem Spion des feindlichen Staates Unterstützung gewährt, wird mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der dem feindlichen Staate militärische Geheimnisse verrät.

§ 86. Wer durch ein anderes als die in den §§ 81 bis 85 bezeichneten Mittel dem feindlichen Staate einen militärischen Vorteil verschafft oder das militärische Interesse des Reiches schädigt, wird mit zeitigem Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

§ 87. Der Versuch der in den §§ 81 bis 86 bezeichneten Verbrechen ist strafbar.

§ 88. Wer eines der in den §§ 81 bis 86 erwähnten Verbrechen vorbereitet oder sich zu deren Begehung verschwört, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 89. Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auch Anwendung auf Handlungen, welche in Kriegszeiten gegen einen verbündeten Staat gerichtet sind.

Vierter Abschnitt.

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)  
Verbrechen in Beziehung auf den internationalen Verkehr.

§ 90. Wer gegen einen im Reichsgebiete weilenden Souverän oder Präsidenten eines fremden Staates eine Tätlichkeit oder Drohung begeht, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer gegen einen im Reichsgebiete weilenden Souverän oder Präsidenten eines fremden Staates eine Beleidigung begeht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft, doch findet die Verfolgung nur auf Antrag der fremden Regierung statt.

§ 91. Wer gegen einen nach dem Reiche geschickten ausländischen Gesandten eine Tätlichkeit oder Drohung begeht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Wer gegen einen nach dem Reiche geschickten ausländischen Gesandten eine Beleidigung begeht, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft; doch findet die Verfolgung nur auf Antrag des Verletzten statt.

§ 92. Wer in der Absicht, einen fremden Staat zu beleidigen, die Flagge oder ein sonstiges Hoheitszeichen dieses Staates zerstört, beschädigt, fortnimmt oder beschmutzt, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Yen bestraft; doch findet die Verfolgung nur auf Antrag der fremden Regierung statt.

§ 93. Wer in der Absicht, gegen einen fremden Staat ohne obrigkeitliche Erlaubnis Krieg zu führen, Vorbereitungen hierzu trifft oder sich mit Anderen hierzu verschwört, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft; doch wird der Täter von der Strafe befreit, wenn er sich selbst anzeigt.

§ 94. Wer im Falle eines Krieges zwischen Ausländern den Vorschriften über die Neutralität zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Yen bestraft.

Fünfter Abschnitt.

Verbrechen, welche die Ausübung amtlicher Ver-  
richtungen hindern oder stören.

§ 95. Wer gegen einen in Ausführung des Berufes handelnden öffentlichen Beamten Gewalt oder Drohung anwendet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt gegenüber demjenigen, der Gewalt oder Drohung anwendet, um einen öffentlichen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Verfügungshandlung oder zur Aufgabe seiner Stellung zu nötigen.

§ 96. Wer dadurch, daß er ein von einem öffentlichen Beamten angelegtes Siegel oder Zeichen der Beschlagnahme zerstört, oder durch sonstige Mittel bewirkt, daß das Siegel oder Zeichen unwirksam

wird, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Yen bestraft.

#### Sechster Abschnitt.

##### Verbrechen der Gefangenen-Flucht bzw. Befreiung.

§ 97. Entweicht ein schon verurteilter oder noch nicht abgeurteilter Gefangener, so wird er mit Zuchthaus bis zu einem Jahre bestraft.

§ 98. Entweicht ein schon verurteilter oder noch nicht abgeurteilter Gefangener oder ein gemäß dem Vorführungsbefehl Vorgeführter unter Beschädigung von Gefängnisgebäuden oder Verwahrungsgegenständen oder unter Anwendung von Gewalt oder Drohung oder im Einverständnis mit einer oder mehreren Personen, so wird er mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 99. Wer einen auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung Inhaftierten gewaltsam entführt, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 100. Wer, um einem auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung Inhaftierten zur Entweichung zu verhelfen, Werkzeuge liefert oder sonst eine die Entweichung ermöglichende Handlung begeht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Wer zu dem im vorigen Absatze erwähnten Zwecke Gewalt oder Drohung anwendet, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 101. Wer einen auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung Inhaftierten, den er beaufsichtigt oder begleitet, entweichen läßt, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 102. Der Versuch der in diesem Abschnitte erwähnten Verbrechen ist strafbar.

#### Siebenter Abschnitt.

##### Verbrechen des Verbergens von Verbrechen und der Beseitigung von Beweisgegenständen.

§ 103. Wer einen entwichenen Gefangenen oder eine Person, welche ein mit einer Geld- oder schwereren Strafe bedrohtes Verbrechen begangen hat, verbirgt oder entfliehen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Yen bestraft.

§ 104. Wer einen Beweisgegenstand, der die Strafverfolgung eines Anderen betrifft, beseitigt, fälschlich anfertigt oder verfälscht, oder wer von einem fälschlich angefertigten oder verfälschten Beweisgegenstand Gebrauch macht, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Yen bestraft.

§ 105. Die in diesem Abschnitte erwähnten Verbrechen bleiben straflos, wenn sie von einem Verwandten des Verbrechers oder des Entwichenen zu dessen Gunsten begangen werden.

#### Achter Abschnitt.

##### Verbrechen des Aufruhrs.

§ 106. Wenn sich eine Menschenmenge zusammenrottet und Gewalthandlungen oder Drohungen begeht, so wird sie wegen Aufruhrs nach folgenden Maßgaben bestraft:

1. Die Rädelsführer mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren.
2. Wer den Befehl über die Anderen führt oder dadurch, daß er den Anderen vorangeht, die Stärke des Aufruhrs erhöht, mit Zuchthaus oder Gefängnis von sechs Monaten bis zu sieben Jahren.
3. Wer sich lediglich an der Ansammlung beteiligt, mit Geldstrafe bis zu fünfzig Yen.

§ 107. Wenn sich eine Menschenmenge zusammenrottet um Gewalthandlungen oder Drohungen zu begehen und trotz dreimaliger Aufforderung des zuständigen öffentlichen Beamten sich nicht zerstreut, so werden die Rädelsführer mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren, die übrigen Teilnehmer mit Geldstrafe bis zu fünfzig Yen bestraft.

#### Neunter Abschnitt.

##### Verbrechen der vorsätzlichen und fahrlässigen Brandstiftung.

§ 108. Wer Feuer anlegt und dadurch ein Gebäude, einen Wagen der Dampfbahn oder elektrischen Bahn, ein Fahrzeug oder ein Bergwerk, welche gegenwärtig als Wohnung oder Aufenthalt von Menschen dienen, oder in welchen sich gerade ein Mensch befindet, in Brand setzt, wird mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 109. Wer Feuer anlegt und dadurch ein Gebäude, ein Fahrzeug oder ein Bergwerk, welche gegenwärtig nicht als Wohnung oder Aufenthalt von Menschen dienen, oder in welchen sich gerade kein Mensch befindet, in Brand setzt, wird mit zeitigem Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Wenn der in obigem Absatz erwähnte Gegenstand im Eigentum des Täters steht, so ist auf Zuchthaus von sechs Monaten bis zu sieben Jahren zu erkennen; jedoch bleibt der Täter straflos, wenn keine Gefahr für das Publikum entstanden ist.

§ 110. Wer Feuer anlegt, um dadurch einen Gegenstand, der nicht zu den in den §§ 108 und 109 erwähnten gehört, in Brand setzt und dadurch eine Gefahr für das Publikum herbeiführt, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Wenn der im obigen Absatz erwähnte Gegenstand im Eigentum des Täters steht, so ist auf Zuchthaus bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe bis zu einhundert Yen zu erkennen.

§ 111. Wenn infolge der Begehung des im § 109 Abs. 2 oder 110 Abs. 2 erwähnten Verbrechens einer der in § 108 oder 109 Abs. 1 erwähnten Gegenstände Feuer fängt, so ist auf Zuchthaus von drei Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Wenn infolge der Begehung des in § 110 Abs. 2 erwähnten Verbrechens einer der in § 110 Abs. 1 erwähnten Gegenstände Feuer fängt, so ist auf Zuchthaus bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 112. Der Versuch der in den §§ 108 und 109 Abs. 1 erwähnten Verbrechen ist strafbar.

§ 113. Wer Vorbereitungen zum Zwecke der Begehung eines der in den §§ 108 und 109 Abs. 1 erwähnten Verbrechen trifft, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft. Doch kann nach den Umständen des Falles diese Strafe erlassen werden.

§ 114. Wer bei einem Brande die Löschgerätschaften verbirgt oder beschädigt oder sonst auf irgend eine Weise die Löschung des Feuers hindert oder erschwert, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 115. Wer einen der in den §§ 109 Abs. 1 und 110 Abs. 1 erwähnten Gegenstände, welcher zwar in seinem Eigentum steht, aber mit Beschlag belegt, mit einem dinglichen Rechte belastet, vermietet oder versichert ist, in Brand setzt, wird ebenso bestraft, als wenn der Gegenstand ein fremder wäre.

§ 116. Wer aus Fahrlässigkeit einen der in § 108 erwähnten Gegenstände oder einen der in § 109 erwähnten Gegenstände, welcher im fremden Eigentume steht, in Brand setzt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Yen bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer aus Fahrlässigkeit einen der in § 109 erwähnten eigenen Gegenstände oder einen der in § 110 erwähnten Gegenstände in Brand setzt und dadurch eine Gefahr für das Publikum herbeiführt.

§ 117. Wer einen der in § 108 erwähnten Gegenstände oder einen der in § 109 erwähnten Gegenstände, welcher im fremden Eigentume steht, dadurch zerstört, daß er Pulver, Dampfkessel oder sonst einen explodierbaren Gegenstand zur Explosion bringt, unterliegt den für vorsätzliche Brandstiftung angedrohten Strafen. Das Gleiche gilt für denjenigen, der dadurch eine Gefahr für das Publikum herbeiführt, daß er einen in seinem Eigentume stehenden Gegenstand, der in den §§ 109 und 110 erwähnten Art zerstört.

Wenn die im obigen Absätze erwähnte Handlung aus Fahrlässigkeit begangen wird, so findet die Vorschrift des § 116 über fahrlässige Brandstiftung entsprechende Anwendung.

§ 118. Wer dadurch, daß er Gas, Elektrizität oder Dampf ableitet oder ausströmen läßt, oder die Ableitung oder die Ausströmung von Gas, Elektrizität oder Dampf abhält, das Leben, den Körper

oder das Vermögen von Menschen gefährdet, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Yen bestraft.

Wer den Tod oder die Verletzung von Menschen dadurch verursacht, daß er Gas, Elektrizität oder Dampf ableitet oder ausströmen läßt, oder die Ableitung oder die Ausströmung von Gas, Elektrizität oder Dampf abhält, wird nach den Vorschriften über die Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung bestraft, wenn deren Strafen schwerer sind.

#### Zehnter Abschnitt.

##### Verbrechen in Beziehung auf Überschwemmungen und Wasserlauf.

§ 119. Wer durch Herbeiführung einer Überschwemmung ein Gebäude, einen Wagen der Dampfbahn oder der elektrischen Bahn, oder ein Bergwerk, welche gegenwärtig als Wohnung oder Aufenthalt von Menschen dienen, oder in welchen sich gerade jemand befindet, beschädigt, wird mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 120. Wer durch Herbeiführung einer Überschwemmung einen Gegenstand, der nicht zu den in § 119 erwähnten gehört, beschädigt, und dadurch eine Gefahr für das Publikum hervorruft, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Wenn der beschädigte Gegenstand zwar im Eigentume des Täters steht, aber mit Beschlag belegt, mit einem dinglichen Rechte belastet, vermietet oder versichert ist, so ist nach der Vorschrift des obigen Absatzes zu erkennen.

§ 121. Wer bei Gelegenheit einer Überschwemmungsgefahr einen Gegenstand, der dem Zwecke der Abwehr des Wassers dient, verbirgt, zerstört oder sonst auf irgend eine Weise die Abwehr des Wassers hindert oder erschwert, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 122. Wer aus Fahrlässigkeit eine Überschwemmung herbeiführt, durch welche einer der in § 119 erwähnten Gegenstände beschädigt wird oder durch welche einer der in § 120 erwähnten Gegenstände beschädigt und hierdurch eine Gefahr für das Publikum hervorgerufen wird, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Yen bestraft.

§ 123. Wer einen Damm durchbricht, eine Schleuse beschädigt oder sonst eine Handlung begeht, welche geeignet ist, den Wasserlauf zu zerstören oder eine Überschwemmung herbeizuführen, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Yen bestraft.

#### Elfter Abschnitt.

##### Verbrechen der Verkehrsstörung.

§ 124. Wer einen Landweg, eine Wasserstraße oder eine Brücke beschädigt, zerstört oder unpassierbar macht und dadurch eine

Störung des Verkehrs herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Yen bestraft.

Wer durch Begehung der im obigen Absatze erwähnten Verbrechen den Tod oder die Verletzung von Menschen verursacht, wird nach den Vorschriften über die Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung bestraft, sofern deren Strafen schwerer sind.

§ 125. Wer eine Eisenbahn oder deren Signalzeichen beschädigt, oder sonst auf irgend eine Weise den Verkehr von Dampfwagen oder elektrischen Wagen gefährdet, wird mit zeitigem Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der durch Beschädigung eines Leuchtturmes oder einer Boje oder sonst auf irgend eine Weise den Schiffsverkehr gefährdet.

§ 126. Wer einen Wagen der Dampfbahn oder der elektrischen Bahn, in welchem sich ein Mensch befindet, zum Umsturz bringt oder zerstört, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der ein Schiff, in dem sich ein Mensch befindet, zum Kentern bringt oder zerstört.

Wer durch Begehung eines der in den vorstehenden beiden Absätzen erwähnten Verbrechen den Tod eines Menschen verursacht, wird mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 127. Wer durch Begehung eines der im § 125 erwähnten Verbrechen einen Wagen der Dampfbahn oder der elektrischen Bahn umstürzt oder zerstört oder ein Schiff zum Kentern bringt oder zerstört, wird gemäß den Bestimmungen des § 126 bestraft.

§ 128. Der Versuch der in den §§ 124 Abs. 1, 125 und 126 Abs. 1 und 2 erwähnten Verbrechen ist strafbar.

§ 129. Wer aus Fahrlässigkeit den Verkehr eines Wagens der Dampfbahn oder der elektrischen Bahn oder eines Schiffes gefährdet oder den Umsturz oder die Zerstörung eines Wagens der Dampfbahn oder der elektrischen Bahn oder das Kentern oder die Zerstörung eines Schiffes herbeiführt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Yen bestraft.

Wenn ein in dem betreffenden Betriebe Beschäftigter eines der in obigem Absatze erwähnten Verbrechen begeht, so ist auf Gefängnis bis zu drei Jahren oder auf Geldstrafe bis zu eintausend Yen zu erkennen.

#### Zwölfter Abschnitt.

##### Verbrechen des Hausfriedensbruches.

§ 130. Wer widerrechtlich in die Wohnung eines Anderen oder in Höfe, Baulichkeiten oder Schiffe, welche unter der Obhut eines Anderen stehen, eindringt oder sich auf Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Yen bestraft.

§ 131. Wer widerrechtlich in den Palast, Palastrayon, Nebenspalast oder in den zeitweiligen Aufenthaltsplatz des Kaisers eindringt, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der in den allerheiligsten, kaiserlichen Tempel oder in eine kaiserliche Grabstätte widerrechtlich eindringt.

§ 132. Der Versuch der in diesem Absatze erwähnten Verbrechen ist strafbar.

### Dreizehnter Abschnitt.

#### Verbrechen der Verletzung von Geheimnissen.

§ 133. Wer unbefugt ein verschlossenes Schriftstück öffnet, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Yen bestraft.

§ 134. Ärzte, Apotheker, Drogisten, Hebammen, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, sowie diejenigen Personen, die eine solche Tätigkeit ausgeübt haben, werden, wenn sie unbefugt ein fremdes Geheimnis, welches ihnen bei ihrer Tätigkeit anvertraut oder zu ihrer Kenntnis gelangt ist, offenbaren, mit Zuchthaus bis zu sechs Monaten oder mit Geldtrafe bis zu einhundert Yen bestraft.

Das Gleiche gilt für diejenigen Personen, die einen geistlichen Beruf ausüben oder ausgeübt haben, wenn sie unbefugt ein fremdes Geheimnis, welches ihnen bei ihrer Tätigkeit anvertraut oder zu ihrer Kenntnis gelangt ist, offenbaren.

§ 135. Die Verfolgung der in diesem Abschnitte erwähnten Verbrechen tritt nur auf Antrag ein.

### Vierzehnter Abschnitt.

#### Verbrechen, in Beziehung auf Rauchopium.

§ 136. Wer Rauchopium einführt, herstellt oder verkauft, oder wer Rauchopium besitzt in der Absicht es zu verkaufen, wird mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.

§ 137. Wer ein Gerät, aus dem Rauchopium geraucht wird, einführt, herstellt oder verkauft, oder wer ein solches Gerät besitzt in der Absicht es zu verkaufen, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 138. Ein Zollbeamter, welcher die Einfuhr von Rauchopium oder von Geräten für das Opiumrauchen gestattet oder selbst eine solche Sache einführt, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 139. Wer Rauchopium raucht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Wer seines Vorteils wegen einem Anderen einen Raum zum Opiumrauchen zur Verfügung stellt, wird mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.

§ 140. Wer Rauchopium oder ein Gerät zum Opiumrauchen im Eigentum oder Besitz hat, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre bestraft.

§ 141. Der Versuch der in diesem Abschnitte erwähnten Verbrechen ist strafbar.

#### Fünfzehnter Abschnitt.

##### Verbrechen in Beziehung auf das Trinkwasser.

§ 142. Wer reines Wasser, das Menschen zum Trinken dient, verunreinigt und dadurch ungenießbar macht, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Yen bestraft.

§ 143. Wer das aus einer Wasserleitung für den öffentlichen Gebrauch gelieferte reine Trinkwasser oder dessen Quelle verunreinigt und das Wasser dadurch ungenießbar macht, wird mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.

§ 144. Wer reinem Wasser, das Menschen zum Trinken dient, Gift oder sonst einen Stoff, der die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, zusetzt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

§ 145. Wenn durch Begehung der in den §§ 142 144 erwähnten Verbrechen der Tod oder die Verletzung eines Menschen verursacht wird, so finden die Vorschriften über die Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung Anwendung, wenn deren Strafen schwerer sind.

§ 146. Wer dem aus einer Wasserleitung für den öffentlichen Gebrauch gelieferten reinen Trinkwasser oder dessen Quelle Gift oder einen anderen Stoff, der die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, zusetzt, wird mit zeitigem Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Ist durch Begehung des obigen Verbrechens der Tod eines Menschen verursacht worden, so ist auf Todesstrafe oder auf lebenslängliche Zuchthausstrafe oder auf Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren zu erkennen.

§ 147. Wer die Leitung eines zum Trinken für den öffentlichen Gebrauch gelieferten reinen Wassers beschädigt, zerstört oder absperrt, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

#### Sechzehnter Abschnitt.

##### Verbrechen der Münzfälschung.

§ 148. Wer im Verkehr befindliche Geldmünzen, Papiergeld oder Banknoten zum Zwecke des Gebrauches nachmacht oder verfälscht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der nachgemachte oder verfälschte Geldmünzen, Banknoten oder auf solche Weise hergestelltes

Papiergeld gebraucht oder zum Zwecke des Gebrauches einem Anderen gibt oder einführt.

§ 149. Wer im Inlande umlaufende ausländische Geldmünzen, Banknoten oder ausländisches Papiergeld nachmacht oder verfälscht, wird mit zeitigem Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der im Inland nachgemachte oder verfälschte ausländische Geldmünzen, Banknoten oder auf solche Weise hergestelltes Papiergeld gebraucht oder zum Zwecke des Gebrauches einem Anderen gibt oder einführt.

§ 150. Wer nachgemachte oder verfälschte Geldmünzen, Banknoten oder auf solche Weise hergestelltes Papiergeld zum Zwecke des Gebrauches an sich bringt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

§ 151. Der Versuch der in den §§ 148—150 erwähnten Verbrechen ist strafbar.

§ 152. Wer, nachdem er Geldmünzen, Papiergeld oder Banknoten empfangen hat, solche, wissend, daß sie nachgemacht oder verfälscht sind, gebraucht oder zum Zweck des Gebrauches einem Anderen gibt, wird mit Geldstrafe oder mit Geldbuße bis zum dreifachen Betrage des Nennwertes bestraft; jedoch darf die Strafe nicht unter einem Yen sein.

§ 153. Wer Werkzeuge oder Materialien, in der Absicht, sie zur Nachahmung oder Verfälschung von Geldmünzen, Papiergeld oder Banknoten zu verwenden, bereitstellt, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

### Siebzehnter Abschnitt.

#### Verbrechen der Urkundenfälschung.

§ 154. Wer zum Zwecke des Gebrauches unter Benutzung des kaiserlichen Siegels, Stempels, des Staatssiegels, -Stempels oder der Unterschrift des Kaisers ein dessen Aeußerung enthaltendes Schriftstück oder ein sonstiges Schriftstück fälschlich anfertigt, oder wer unter Benutzung eines fälschlich angefertigten kaiserlichen Siegels, Stempels, Staatssiegels, -Stempels oder einer fälschlich angefertigten Unterschrift des Kaisers ein dessen Aeußerung enthaltendes Schriftstück oder ein sonstiges Schriftstück fälschlich anfertigt, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus, oder mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer ein mit dem kaiserlichen Siegel, Stempel, dem Staatssiegel, -Stempel oder der Unterschrift des Kaisers versehenes, ein dessen Aeußerung enthaltendes Schriftstück oder ein sonstiges Schriftstück verfälscht.

§ 155. Wer zum Zwecke des Gebrauchs unter Benutzung des Siegels, Stempels oder der Unterschrift einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten ein von der Behörde oder dem Beamten anzufertigendes Schriftstück oder Zeichnung fälschlich anfertigt,

oder ~~weil~~ unter Benutzung eines fälschlich angefertigten Siegels, Stempels oder einer fälschlich angefertigten Unterschrift einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten, ein von der Behörde oder dem Beamten anzufertigendes Schriftstück oder Zeichnung fälschlich anfertigt, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer ein mit dem Siegel, Stempel, oder der Unterschrift einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten versehenes Schriftstück oder Zeichnung verfälscht.

Wer außer in den vorstehend bezeichneten Fällen ein von einer öffentlichen Behörde oder von einem öffentlichen Beamten anzufertigendes Schriftstück oder Zeichnung fälschlich anfertigt, oder ein von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten angefertigtes Schriftstück oder Zeichnung verfälscht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Yen bestraft.

§ 156. Ein öffentlicher Beamter, der ein falsches Schriftstück oder Zeichnung herstellt oder ein Schriftstück oder Zeichnung verfälscht, um es im Hinblick auf seinen Beruf zu gebrauchen, wird gemäß den Bestimmungen der §§ 154 und 155 und nach der Maßgabe, ob ein Siegel, Stempel oder eine Unterschrift in Frage kommt oder nicht, bestraft.

§ 157. Wer einem öffentlichen Beamten gegenüber eine falsche Angabe macht, und dadurch bewirkt, daß in der Unterschrift einer auf ein Recht oder eine Verpflichtung bezüglichen öffentlichen Urkunde eine unwahre Eintragung gemacht wird, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Yen bestraft.

Wer einem öffentlichen Beamten gegenüber eine falsche Angabe macht und dadurch bewirkt, daß in einem Erlaubnisscheine, einem Beglaubigungsscheine oder in einem Paß eine unwahre Eintragung gemacht wird, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Yen bestraft.

Der Versuch der in diesem Paragraphen erwähnten Verbrechen ist strafbar.

§ 158. Wer von einem der in den §§ 154—157 erwähnten Schriftstücken oder Zeichnungen Gebrauch macht, wird ebenso bestraft wie derjenige, der ein solches Schriftstück oder Zeichnung fälschlich anfertigt oder verfälscht oder ein falsches Schriftstück oder Zeichnung herstellt oder eine unwahre Eintragung bewirkt.

Der Versuch der in diesem Paragraphen erwähnten Verbrechen ist strafbar.

§ 159. Wer zum Zwecke des Gebrauches unter unberechtigter Benutzung des Siegels, Stempels oder der Unterschrift eines Anderen ein auf dem Beweis eines Rechtes, einer Verpflichtung oder einer Tatsache bezügliches Schriftstück oder Zeichnung fälschlich anfertigt, oder unter Benutzung eines fälschlich angefertigten Siegels, Stempels oder einer gefälschten Unterschrift eines Anderen ein auf dem Beweis eines Rechtes, einer Verpflichtung oder einer Tatsache bezügliches

Schriftstück oder Zeichnung fälschlich anfertigt, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer ein von einem Andern gesiegeltes oder unterschriebenes auf den Beweis eines Rechtes, einer Verpflichtung oder einer Tatsache bezügliches Schriftstück oder Zeichnung verfälscht.

Wer außer den in obigen beiden Absätzen erwähnten Fällen ein auf den Beweis eines Rechtes, einer Verpflichtung oder einer Tatsache bezügliches Schriftstück oder Zeichnung fälschlich anfertigt oder verfälscht, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Yen bestraft.

§ 160. Ein Arzt, der in einer ärztlichen Berichtigungs- oder Untersuchungserklärung oder Todesbescheinigung, die einer öffentlichen Behörde vorzulegen ist, eine falsche Angabe macht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren, oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Yen bestraft.

§ 161. Wer von einem der in den §§ 159 und 160 erwähnten Schriftstücken oder Zeichnungen Gebrauch macht, wird ebenso bestraft wie derjenige, der ein solches Schriftstück oder Zeichnung anfertigt oder verfälscht oder eine falsche Angabe macht.

Der Versuch der in diesem Paragraphen erwähnten Verbrechen ist strafbar.

#### Achtzehnter Abschnitt.

##### Verbrechen der Fälschung von Wertpapieren.

§ 162. Wer zum Zwecke des Gebrauches einen Staatsschuldchein, den Schuldschein einer öffentlichen Behörde, den Anteilchein einer Gesellschaft oder ein sonstiges Wertpapier fälschlich anfertigt oder verfälscht, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der zum Zwecke des Gebrauches in einem solchen Papiere eine betrügerische Eintragung macht.

§ 163. Wer von einem fälschlich angefertigten, verfälschten oder mit einer betrügerischen Eintragung versehenen Wertpapier Gebrauch macht, oder ein solches zum Zwecke des Gebrauches einem Anderen gibt oder einführt, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch der in diesem Paragraphen erwähnten Verbrechen ist strafbar.

#### Neunzehnter Abschnitt.

##### Verbrechen der Siegel- oder Stempelfälschung.

§ 164. Wer zum Zwecke des Gebrauches den kaiserlichen Siegel oder Stempel, den Staatssiegel, -Stempel oder die Unterschrift des Kaisers fälschlich anfertigt, wird mit zeitigem Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer den kaiserlichen Siegel oder Stempel, den Staatsiegel oder -Stempel, oder die Unterschrift des Kaisers unberechtigterweise benutzt, oder wer einen fälschlich angefertigten kaiserlichen Siegel oder Stempel, den Staatssiegel oder -Stempel, oder eine fälschlich angefertigte Unterschrift des Kaisers benutzt.

§ 165. Wer zum Zwecke des Gebrauches den Siegel, Stempel, oder die Unterschrift einer öffentlichen Behörde, oder eines öffentlichen Beamten fälschlich anfertigt, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer den Siegel, -Stempel, oder die Unterschrift einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten unberechtigterweise benutzt, oder wer einen fälschlich angefertigten Siegel oder Stempel oder eine fälschlich angefertigte Unterschrift einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten benutzt.

§ 166. Wer zum Zwecke des Gebrauches das Abzeichen einer öffentlichen Behörde fälschlich anfertigt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft. Der gleichen Strafe unterliegt, wer das Abzeichen einer öffentlichen Behörde unberechtigterweise benutzt, oder wer ein fälschlich angefertigtes Abzeichen einer öffentlichen Behörde benutzt.

§ 167. Wer zum Zwecke des Gebrauches den Siegel oder Stempel oder die Unterschrift eines Anderen fälschlich anfertigt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer den Siegel, Stempel, oder die Unterschrift eines Anderen unberechtigterweise benutzt, oder wer den fälschlich angefertigten Siegel oder Stempel oder die gefälschte Unterschrift eines Anderen benutzt.

§ 168. Der Versuch der in den §§ 164 Abs. 2, 165 Abs. 2, 166 Abs. 2 und 167 Abs. 2 erwähnten Verbrechen ist strafbar.

#### Zwanzigster Abschnitt.

##### Verbrechen der falschen Abgabe eines Zeugnisses.

§ 169. Wer in Gemäßheit der Gesetze vereidigt als Zeuge eine falche Aussage macht, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 170. Wenn derjenige, der das im § 169 erwähnte Verbrechen begeht, ein Geständnis ablegt, bevor die Sache, in welcher das Zeugnis abgegeben worden ist, rechtskräftig abgeurteilt, bezw. in der Sache eine Disziplinar-Verfügung erlassen ist, so kann die Strafe gemildert oder ganz erlassen werden.

§ 171. Wer, in Gemäßheit der Gesetze vereidigt, als Sachverständiger oder Dolmetscher ein falsches Gutachten bezw. eine falsche Übersetzung abgibt, unterliegt den Bestimmungen der vorstehenden beiden Paragraphen.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Verbrechen der falchen Anschuldigung.

§ 172. Wer in der Absicht, gegen eine Person eine strafrechtliche oder disziplinarische Verfolgung herbeizuführen, eine falsche Anzeige macht, unterliegt der Bestimmung des § 169.

§ 173. Wenn derjenige, der das im vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Verbrechen begeht, ein Geständnis ablegt, bevor die Sache, in welcher die Anzeige gemacht worden ist, rechtskräftig abgeurteilt oder in der Sache eine Disziplinar-Verfügung erlassen ist, so kann die Strafe gemildert oder ganz erlassen werden.

Zweiundzwanzigster Abschnitt.

Verbrechen der Unsittlichkeit, der Unzucht und Doppellehe.

§ 174. Wer öffentlich eine unsittliche Handlung vornimmt, wird mit Geldbuße bestraft.

§ 175. Wer eine unsittliche Schrift, Zeichnung, Abbildung oder andere unsittliche Gegenstände verbreitet, verkauft oder öffentlich ausstellt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Yen oder mit Geldbuße bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der solche Gegenstände besitzt, in der Absicht, sie zu verkaufen.

§ 176. Wer an einer Manns- oder Frauensperson, die das dreizehnte Lebensjahr vollendet hat, mit Gewalt oder Drohung eine unsittliche Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer eine unsittliche Handlung an einer Manns- oder Frauensperson unter dreizehn Jahren vornimmt.

§ 177. Wer unter Anwendung von Gewalt oder Drohung mit einer Frauensperson, welche das dreizehnte Lebensjahr vollendet hat, den Beischlaf ausübt, wird wegen Notzucht mit zeitigem Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer mit einer Frauensperson unter dreizehn Jahren den Beischlaf ausübt.

§ 178. Wer an einer Person, die sich im Zustande der Sinnesstörung oder der Unmöglichkeit, Widerstand zu leisten, befindet, eine unsittliche Handlung vornimmt oder mit einer solchen Person den Beischlaf ausübt, oder wer ein solches Verbrechen begeht, nachdem er sie in den Zustand der Sinnesstörung oder der Unmöglichkeit, Widerstand zu leisten, versetzt hat, unterliegt den Bestimmungen der §§ 176 und 177.

§ 179. Der Versuch der in den §§ 176—178 erwähnten Verbrechen ist strafbar.

§ 180. Die Verfolgung der in den §§ 176—178 erwähnten Verbrechen tritt nur auf Antrag ein.

§ 181. Wer durch die Begehung eines der in den §§ 176—179 erwähnten Verbrechen den Tod, die Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Menschen verursacht, wird mit lebenslanglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 182. Wer aus Gewinnsucht eine Frauensperson, die einem unsittlichen Lebenswandel nicht ergeben ist, zum geschlechtlichen Verkehr mit Anderen veranlaßt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Yen bestraft.

§ 183. Eine Ehefrau, welche einen Ehebruch begeht, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der mit ihr die Ehe bricht.

Die Verfolgung des im obigen Absatze erwähnten Verbrechens tritt nur auf Antrag des Ehemanns ein; jedoch ist der Antrag wirkungslos, wenn der Ehemann mit dem Ehebruch einverstanden war.

§ 184. Wer als Ehegatte eine neue Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der mit ihm eine Ehe eingeht.

#### Dreiundzwanzigster Abschnitt.

##### Verbrechen, in Beziehung auf Glückspiel und Lotterie.

§ 185. Wer um Geldeinsätze ein Spiel oder eine Wette, wobei der Zufall allein den Ausschlag gibt, eingeht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Yen oder mit Geldbuße bestraft, es sei denn, daß nur um solche Sachen gespielt oder gewettet wird, welche dem sofortigen Genusse dienen.

§ 186. Wer gewohnheitsmäßig spielt oder wettet, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Wer aus Gewinnsucht Spielbanken eröffnet oder Mitspieler wirbt, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 187. Wer Lotterielose zum Verkaufe feilhält, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Yen bestraft.

Wer den Vertrieb von Lotterielosen vermittelt, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Yen bestraft.

Wer außer den in obigen beiden Absätzen erwähnten Fällen ein Lotterielos annimmt oder einem Anderen gibt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Yen oder mit Geldbuße bestraft.

#### Vierundzwanzigster Abschnitt.

##### Verbrechen in Beziehung auf Plätze religiöser Verehrung und auf Grabstätten.

§ 188. Wer an einem Tempel, einer buddhistischen Kirche, einem Begräbnisplatze oder sonst einem Platze religiöser Verehrung öffent-

lich eine beschimpfende Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu sechs Monaten, oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Yen bestraft.

Wer eine Predigt, Andacht oder Begräbnisfeier hindert oder stört, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Yen bestraft.

§ 189. Wer ein Grab öffnet, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 190. Wer einen Leichnam, die Gebeine oder Haarreste eines Toten oder Sachen, die mit in den Sarg gelegt worden sind, zerstört, wegwirft oder an sich nimmt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

§ 191. Wer bei der Begehung des in § 189 erwähnten Verbrechens einen Leichnam, die Gebeine oder Haarreste eines Toten oder Sachen, die mit in den Sarg gelegt worden sind, zerstört, wegwirft oder an sich nimmt, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 192. Wer ohne die vorgeschriebene Leichenschau eine Person, die eines widernatürlichen Todes gestorben ist, begräbt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Yen oder mit Geldbuße bestraft.

#### Fünfundzwanzigster Abschnitt.

##### Verbrechen im Amte.

§ 193. Ein öffentlicher Beamter, der unter Mißbrauch seiner Amtsgewalt jemand zu einer Handlung, zu welcher er nicht verpflichtet ist, veranlaßt, oder ihn in der Ausführung eines Rechtes einträchtigt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 194. Wer richterliche, staatsanwaltschaftliche oder polizeiliche Funktionen ausübt, oder dabei als Gehülfe tätig ist, und in dieser Eigenschaft unter Mißbrauch seiner Amtsgewalt eine Person festnimmt oder in Haft hält, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.

§ 195. Wer richterliche, staatsanwaltschaftliche oder polizeiliche Funktionen ausübt, oder dabei als Gehülfe tätig ist und in Ausübung seines Amtes einen Angeklagten oder eine andere Person gewalttätig behandelt oder mißhandelt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der mit der Bewachung oder Begleitung eines auf Grund Gesetzes Inhaftierten betraut ist, und diesen gewalttätig behandelt oder mißhandelt.

§ 196. Wer durch Begehung eines der in den §§ 194 und 195 erwähnten Verbrechen den Tod, die Verletzung eines Menschen verursacht, wird nach den Vorschriften über die Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung bestraft, wenn deren Strafen schwerer sind.

§ 197. Ein öffentlicher Beamter oder ein Schiedsrichter, der in Bezug auf seinen Dienst ein Geschenk oder einen anderen Vorteil annimmt, verlangt oder sich versprechen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft. Wenn er infolge der Bestechung eine rechtswidrige Handlung begeht oder eine pflichtsmäßige Handlung vorzunehmen unterläßt, so wird er mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Der im vorstehenden Falle vom Täter angenommene Bestechungsgegenstand wird eingezogen; wenn er ganz oder teilweise nicht eingezogen werden kann, so verfällt dafür der entsprechende Wertbetrag.

§ 198. Wer einem öffentlichen Beamten oder Schiedsrichter ein Geschenk oder einen anderen Vorteil gewährt, anbietet oder verspricht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Yen bestraft.

Wenn der Täter Selbstanzeige macht, so kann die Strafe gemildert oder erlassen werden.

#### Sechszwanzigster Abschnitt.

##### Verbrechen der Tötung.

§ 199. Wer einen Menschen tötet, wird mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 200. Wer einen Menschen, der in aufsteigender gerader Linie mit ihm oder seinem Ehegatten verwandt ist, tötet, wird mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 201. Wer eine Vorbereitungshandlung vornimmt, um eines der in den §§ 199 und 200 erwähnten Verbrechen zu begehen, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft; jedoch kann nach den Umständen des Falles die Strafe erlassen werden.

§ 202. Wer einen Anderen zu dem von ihm begangenen Selbstmord angestiftet hat, oder wer einem Anderen auf sein Verlangen oder mit seiner Zustimmung tötet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.

§ 203. Der Versuch der in den §§ 199, 200 und 202 erwähnten Verbrechen ist strafbar.

#### Siebenundzwanzigster Abschnitt.

##### Verbrechen der Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung.

§ 204. Wer einen Anderen körperlich verletzt oder an seiner Gesundheit beschädigt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Yen oder mit Geldbuße bestraft.

§ 205. Wer durch die Körperverletzung oder die Gesundheitsbeschädigung den Tod eines Menschen verursacht, wird mit zeitigem Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Wer ein solches Verbrechen gegen einen Menschen, der in aufsteigender gerader Linie mit ihm oder seinem Ehegatten verwandt ist, begeht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 206. Wer am Orte und im Augenblick der Begehung eines Verbrechens der in den §§ 204 und 205 erwähnten Art den Täter zur Begehung aufmuntert, wird, auch wenn er an der Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung persönlich nicht beteiligt ist, mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Yen oder mit Geldbuße bestraft.

§ 207. Wenn zwei oder mehrere Personen durch eine Gewalttätigkeit einen Menschen körperlich verletzt oder an der Gesundheit beschädigt haben, und es sich nicht ermitteln läßt, von wem die Verletzung oder die Gesundheitsbeschädigung herrührt, oder welchen Anteil die Einzelnen daran haben, so werden sie, auch wenn sie nicht Mittäter sind, nach den Vorschriften über die Teilnahme bestraft.

§ 208. Wer eine Gewalttätigkeit begeht, ohne daß dadurch die Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Anderen verursacht wird, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Yen oder mit Haft oder mit Geldbuße bestraft.

Die Verfolgung des in diesem Paragraphen erwähnten Verbrechens tritt nur auf Antrag ein.

#### Achtundzwanzigster Abschnitt.

##### Verbrechen der fahrlässigen Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung.

§ 209. Wer durch Fahrlässigkeit einen Anderen körperlich verletzt oder an seiner Gesundheit beschädigt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Yen oder mit Geldbuße bestraft.

Die Verfolgung des in diesem Paragraphen erwähnten Verbrechens tritt nur auf Antrag ein.

§ 210. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Yen bestraft.

§ 211. Wer dadurch, daß er die ihm beruflich obliegende Sorgfalt außer Acht läßt, den Tod, die Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Yen bestraft.

#### Neunundzwanzigster Abschnitt.

##### Verbrechen der Abtreibung.

§ 212. Eine schwangere Frauensperson, welche ihre Leibesfrucht durch Anwendung von Arzneimitteln oder durch andere Mittel abtreibt, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre bestraft.

§ 213. Wer auf Verlangen oder mit Zustimmung der Frauensperson die Abtreibung bewirkt, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft. Wird hierdurch der Tod, die Körperverletzung, oder Gesundheitsbeschädigung der Frauensperson verursacht, so wird der Täter mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 214. Ärzte, Hebammen, Apotheker oder Drogisten, die auf Verlangen oder mit Zustimmung der Frauensperson die Abtreibung bewirken, werden mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn hierdurch der Tod, die Körperverletzung, oder Gesundheitsbeschädigung der Frauensperson verursacht wird, mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.

§ 215. Wer ohne Verlangen oder Zustimmung einer Frauensperson, deren Leibesfrucht abtreibt, wird mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.

Der Versuch des in diesem Paragraphen erwähnten Verbrechens ist strafbar.

§ 216. Wenn durch Begehung des im vorigen Paragraphen erwähnten Verbrechens der Tod, die Verletzung der Frauensperson verursacht wird, so ist nach den Vorschriften über die Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung zu bestrafen, wenn deren Strafen schwerer sind.

### Dreißigster Abschnitt.

#### Verbrechen der Aussetzung.

§ 217. Wer eine Person, die wegen Jugend, Alters, körperlicher Gebrechen oder Krankheit hilfsbedürftig ist, aussetzt, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre bestraft.

§ 218. Wer eine jugendliche, altersschwache, mit körperlichen Gebrechen behaftete oder kranke Person, deren Fürsorge ihm obliegt, aussetzt, oder einer solchen Person, die zu ihrem Leben erforderliche Fürsorge nicht zu teil werden läßt, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer ein solches Verbrechen gegen eine Person, die in aufsteigender, gerader Linie mit ihm oder seinem Ehegatten verwandt ist, begeht, wird mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.

§ 219. Wer durch Begehung eines der in den §§ 217 und 218 erwähnten Verbrechen den Tod oder die Verletzung eines Menschen verursacht, wird nach den Vorschriften über die Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung bestraft, wenn deren Strafen schwerer sind.

### Einunddreißigster Abschnitt.

#### Verbrechen in Beziehung auf Festnahme und Einsperrung.

§ 220. Wer einen Anderen widerrechtlich festnimmt oder einsperrt, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer ein solches Verbrechen gegen eine Person, die in aufsteigender gerader Linie mit ihm oder seinem Ehegatten verwandt ist, begeht, wird mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.

§ 221. Wer durch Begehung eines der im § 220 erwähnten Verbrechen den Tod oder die Verletzung eines Menschen verursacht, wird nach den Vorschriften über die Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung bestraft, wenn deren Strafen schwerere sind.

### Zweiunddreißigster Abschnitt.

#### Verbrechen der Bedrohung.

§ 222. Wer einen Anderen mit der Verletzung von Leben, Leib, persönlicher Freiheit, Ehre oder Vermögen bedroht, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Yen bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der einen Anderen mit der Verletzung von Leben, Leib, persönlicher Freiheit, Ehre oder Vermögen seines Verwandten bedroht.

§ 223. Wer durch Bedrohung mit der Verletzung von Leben, Leib, persönlicher Freiheit, Ehre oder Vermögen, oder durch Anwendung einer Gewalttätigkeit einen Anderen zur Vornahme einer Handlung, zu welcher er nicht verpflichtet ist, nötigt, oder ihn in einem ihm zustehenden Rechte beeinträchtigt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der einen Anderen durch Bedrohung, mit der Verletzung von Leben, Leib, persönlicher Freiheit, Ehre oder Vermögen seines Verwandten zur Vornahme einer Handlung, zu welcher er nicht verpflichtet ist, nötigt oder ihn in einem ihm zustehenden Rechte beeinträchtigt.

Der Versuch der in obigen beiden Absätzen erwähnten Verbrechen ist strafbar.

### Dreiunddreißigster Abschnitt.

#### Verbrechen des Menschenraubes und der Entführung.

§ 224. Wer einen Minderjährigen raubt oder entführt, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 225. Wer einen Menschen aus Gewinnsucht oder zum Zwecke der Unzucht oder der Eheschließung raubt oder entführt, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 226. Wer einen Menschen, um ihn in das Ausland zu verbringen, raubt oder entführt, wird mitzeitigem Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Das Gleiche gilt für denjenigen, der einen Menschen, um ihn in das Ausland zu verbringen, verkauft oder kauft, oder einen von einem Anderen gekauften oder entführten Menschen in das Ausland verbringt.

§ 227. Wer zum Zwecke der Beihilfe zu einem der in den §§ 224 bis 226 bezeichneten Verbrechen den entführten oder gekauften Menschen bei sich aufnimmt, verbirgt oder fortschaffen läßt, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer aus Gewinnsucht oder zum Zwecke der Unzucht einen entführten oder gekauften Menschen bei sich aufnimmt, wird mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.

§ 228. Der Versuch der in diesem Abschnitt erwähnten Verbrechen ist strafbar.

§ 229 Die Verfolgung der in diesem Abschnitt erwähnten Verbrechen, sofern sie nicht aus Gewinnsucht begangen sind, tritt nur auf Antrag ein; ausgenommen sind das Verbrechen des § 226, das Verbrechen des § 227 Abs. 1, wenn es zum Zwecke der Beihilfe zum Verbrechen des § 226 begangen ist, sowie der Versuch der genannten beiden Verbrechen. Falls der Täter mit dem Entführten die Ehe eingegangen hat, ist der Antrag erst zulässig, wenn das die Ehe für nichtig erklärende oder aufhebende Urteil rechtskräftig geworden ist.

#### Vierunddreißigster Abschnitt.

##### Verbrechen wider die Ehre.

§ 230. Wer durch öffentliche Äußerung einer Tatsache die Ehre eines Anderen verletzt, wird, ohne Rücksicht auf Wahrheit oder Unwahrheit der geäußerten Tatsache, mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Yen bestraft.

Wer das Andenken eines Verstorbenen verletzt, wird nur bestraft, wenn die Äußerung verleumderisch ist.

§ 231. Wer ohne Äußerung einer Tatsache einen Anderen öffentlich beleidigt, wird mit Haft oder Geldbuße bestraft.

§ 232. Verfolgung der in diesem Abschnitt erwähnten Verbrechen tritt nur auf Antrag ein.

#### Fünfunddreißigster Abschnitt.

##### Verbrechen in Beziehung auf Kredit und Beruf.

§ 233. Wer durch Verbreitung eines unwahren Gerüchtes oder unter Anwendung von Arglist den Kredit eines Anderen schädigt, oder ihn in der Ausübung seines Berufes hindert, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu tausend Yen bestraft.

§ 234. Der gleichen Strafe unterliegt, wer unter Anwendung von Gewalt einen Anderen in der Ausübung seines Berufes hindert.

#### Sechsenddreißigster Abschnitt.

##### Verbrechen des Diebstahls und des Raubes.

§ 235. Wer einem Anderen eine vermögenswerte Sache stiehlt, wird wegen Diebstahls mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 236. Wer einem Anderen eine vermögenswerte Sache unter Anwendung von Gewalt oder unter Bedrohung<sup>1)</sup> raubt, wird wegen Raubes mit zeitigem Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der durch eines der in obigem Absatze erwähnten Mittel sich oder einen Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft.

§ 237. Wer Vorbereitungshandlungen trifft, um einen Raub zu begehen, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 238. Wer, um die Zurückforderung der gestohlenen Sache zu verhindern, oder sich der Festnahme zu entziehen, oder um die Spuren des begangenen Verbrechens zu verwischen, Gewalt oder Drohung anwendet, wird gleich einem Räuber bestraft.

§ 239. Wer einem Anderen eine vermögenswerte Sache stiehlt, nachdem er ihn in einen bewußtlosen Zustand versetzt hat, wird gleich einem Räuber bestraft.

§ 240. Ein Räuber, der einen Menschen körperlich verletzt, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter sieben Jahren bestraft; ein Räuber, der den Tod eines Menschen verursacht, wird mit dem Tod oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 241. Ein Räuber, der bei Begehung des Raubes eine Frauensperson notzüchtigt, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter sieben Jahren bestraft; wird der Tod der Frauensperson verursacht, so wird der Räuber mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.

§ 242. In Ansehung der in diesem Abschnitte erwähnten Verbrechen ist auch die eigene Sache einer fremden Sache gleich zu erachten, wenn sie im Besitz eines Anderen ist, oder auf Anordnung einer öffentlichen Behörde von einem Anderen verwaltet wird.

§ 243. Der Versuch der in den §§ 235, 236, 238 bis 241 erwähnten Verbrechen ist strafbar.

§ 244. Wenn das Verbrechen des § 235 oder dessen Versuch gegen Verwandte gerader Linie, Ehegatten, zusammenlebende Verwandte oder Hausgenossen begangen wird, so bleibt es straflos; bei anderen Verwandten oder Hausgenossen tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein

Die Bestimmung des obigen Absatzes findet keine Anwendung auf denjenigen Teilnehmer, der weder Verwandter noch Hausgenosse des Täters ist.

---

<sup>1)</sup> Hier gebrauche ich „Bedrohung“ als Übersetzung des Wortes Kyōhaku. Aber das Wort „Kyōhaku“ bedeutet eine Bedrohung, die sich auf gegenwärtige und dringende Gefahr für Leben, Leib, persönliche Freiheit oder Vermögen bezieht. Der frühere Entwurf enthält im § 299 genau dieselbe Auslegung für das Wort Kyōhaku wie die eben gegebene. Vgl. Okadas Übersetzung S. 51.

§ 245. In Ansehung der in diesem Abschnitt erwähnten Verbrechen ist die Elektrizität als eine vermögenswerte Sache anzusehen.

#### Siebenunddreißigster Abschnitt.

##### Verbrechen des Betruges und der Erpressung.

§ 246. Wer durch betrügerische Täuschung sich von einem Anderen eine vermögenswerte Sache verschafft, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der durch das im obigen Absatz erwähnte Mittel sich oder einen Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft.

§ 247. Wer die Angelegenheiten eines Anderen besorgt, und in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder den Anderen zu beschädigen, eine seine Befugnis überschreitende Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Yen bestraft.

§ 248. Wer unter Ausbeutung der Unerfahrenheit einer minderjährigen oder geistesschwachen Person sich von derselben eine vermögenswerte Sache übertragen läßt oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 249. Wer unter Anwendung einer Bedrohung<sup>1)</sup> von einem Anderen sich eine vermögenswerte Sache übertragen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der durch das in obigem Absätze erwähnte Mittel sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft.

§ 250. Der Versuch der in diesem Abschnitte erwähnten Verbrechen ist strafbar.

§ 251. Auf die in diesem Abschnitte erwähnten Verbrechen finden die Bestimmungen der §§ 242, 244 und 245 entsprechende Anwendung.

#### Achtunddreißigster Abschnitt.

##### Verbrechen der Unterschlagung.

§ 252. Wer eine Sache, die er für einen anderen im Besitz hat, unterschlägt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der eine ihm gehörige Sache, deren Aufbewahrung ihm durch eine öffentliche Behörde geboten ist, unterschlägt.

<sup>1)</sup> Hier gebrauche ich „Bedrohung“ als Übersetzung des Wortes „Kyokatsu“. Aber das Wort Kyokatsu bedeutet eine Bedrohung, die sich auf eine andere Gefahr als die im § 236 bezeichnete bezieht. Dies drückt der frühere Entwurf wörtlich im § 306 aus. Vgl. Okadas Übersetzung S. 51. Lönholm braucht für dasselbe Wort „Einschüchterung“. Vgl. Lönholms Übersetzung S. 78.

§ 253. Wer eine Sache, die er beruflich für einen Anderen im Besitze hat, unterschlägt, sich aneignet, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 24. Wer eine verlorene, gestrandete oder sonst aus dem Besitze eines Anderen gekommene fremde Sache unterschlägt, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Yen oder mit Geldbuße bestraft.

§ 255. Auf die in diesem Abschnitte erwähnten Verbrechen finden die Bestimmungen des § 244 entsprechende Anwendung.

#### Neununddreißigster Abschnitt.

##### Verbrechen der Hehlerei.

§ 256. Wer eine Sache, welche mittels eines Verbrechens erlangt ist, annimmt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Wer eine Sache, welche mittels eines Verbrechens erlangt ist, transportiert, aufbewahrt, kauft, oder bei deren Absatz mitwirkt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und mit Geldstrafe bis zu eintausend Yen bestraft.

§ 257. Wenn die im obigen Paragraphen erwähnten Verbrechen zwischen Ehegatten, zwischen Verwandten gerader Linie, zusammenlebenden Verwandten oder Hausgenossen, oder zwischen einen von diesen und einem deren Ehegatten begangen werden, so wird die Strafe erlassen.

Die Bestimmung des obigen Absatzes findet keine Anwendung auf denjenigen Teilnehmer, der weder Verwandter noch Hausgenosse ist.

#### Vierzigster Abschnitt.

##### Verbrechen der Sachbeschädigung und der Unterdrückung von Briefen.

§ 258. Wer eine zum Gebrauch einer öffentlichen Behörde dienende Urkunde beschädigt oder vernichtet, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.

§ 259. Wer eine auf ein Recht oder eine Verpflichtung sich beziehende Urkunde eines Anderen beschädigt oder vernichtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 260. Wer eine Baulichkeit oder ein Fahrzeug eines Anderen beschädigt oder zerstört, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; wenn der Tod, oder die Verletzung eines Menschen verursacht wird, so finden die Vorschriften über die Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung Anwendung, wenn deren Strafen schwerer sind.

§ 261. Wer eine andere als die in den obigen drei Paragraphen bezeichnete Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Zuchthaus bis

zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Yen oder mit Geldbuße bestraft.

§ 262. Wer seine eigene Sache, welche beschlagnahmt, mit einem dinglichen Rechte belastet oder vermietet ist, beschädigt oder zerstört, wird nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 259 bis 261 bestraft.

§ 263. Wer einen fremden Brief unterdrückt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Yen oder mit Geldbuße bestraft.

§ 264. Die Verfolgung der in den §§ 259, 261 und 263 erwähnten Verbrechen tritt nur auf Antrag ein.

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

**J. Guttentag**, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W<sup>95</sup>.

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn) Sammlung

# Aufserdeutscher Strafgesetzbücher

in deutscher Übersetzung.

Herausgegeben von den Redaktionen der  
**Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.**  
und der

**Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung.**

- No. 1. **Das niederländische Strafgesetzbuch** vom 3. März 1881.  
1 M. 50 Pf.
- No. 2. **Militär-Strafgesetzbuch für das Königreich Dänemark**  
vom 7. Mai 1881. 1 M. 50 Pf.
- No. 3. **Militär-Strafgesetzbuch für das Königreich Schweden**  
vom 7. Oktober 1881. 1 M. 50 Pf.
- No. 4. **Strafgesetzbuch des Staates New-York** vom 26. Juli 1881  
(in Kraft seit dem 1. Dezember 1882) Kapitel 676 der Ge-  
setze von 1881. 3 M.
- No. 5. **Das norwegische Gesetz über das gerichtliche Ver-  
fahren in Strafsachen** v. 1. Juli 1887 (Jurygesetz). 1 M. 60 Pf.
- No. 6. **Das italienische Strafgesetzbuch** vom 30. Juni 1889  
nebst dem Gesetze über die öffentliche Sicherheit vom  
30. Juni 1889. 3 M.
- No. 7. **Das Strafgesetz für das Großfürstentum Finnland**  
vom 19. Dezember 1889 nebst Verordnung über die Straf-  
vollstreckung. 2 M.
- No. 8. **Das mexikanische Strafgesetzbuch** vom 7. Dezember 1871  
gültig für den Bundesdistrikt und das Territorium Nieder-  
kalifornien bezüglich der gemeinen Vergehen, u. für die ganze  
Republik bez. der Vergehen gegen den Bund. 3 M. 50 Pf.
- No. 9. **Das norwegische Gesetz, betreffend die Behandlung  
verwahrloster Kinder** vom 6. Juni 1896. 50 Pf.
- No. 10. Vorentwurf zu einem **schweizerischen Strafgesetzbuch**  
nach den Beschlüssen der Experten-Kommission. 3 M.
- No. 11. Entwurf eines **Allgemeinen bürgerlichen Strafgesetz-  
buches für das Königreich Norwegen**. Ausgearbeitet von  
dem durch Königliche Entschliessung vom 14. November 1885  
eingesetzten Ausschufs. 4 M.  
(Ersetzt durch No. 20 dieser Sammlung.)
- No. 12. **Das bulgarische Strafgesetz** vom 2. Februar 1896.  
2 M. 50 Pf.
- No. 13. **Strafprozeßs-Ordnung für das Königreich Ungarn**.  
Sanktionirt am 4. Dezember 1896. 3 M.

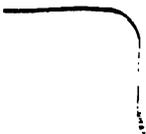
- No. 14. **Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das kaiserlich japanische Reich.** Übersetzt von Assataro Okado, Assistent der juristischen Fakultät an der Universität Tokyo. 1 M. 50 Pf.
- No. 15. **Strafgesetzbuch der Republik Chile.** Amtliche Ausgabe. Übersetzt v. Alfredo Hartwig, Rechtskandidaten in Jena. 3 M.
- No. 16. **Allgemeines Bürgerliches Strafgesetzbuch für das Königreich Dänemark** vom 10. Februar 1866 sowie Gesetz, betreffend die Behandlung einiger im allgemeinen Bürgerlichen Strafgesetzbuch behandelter Verbrechen und Gesetz über Gewalt gegen schuldlose Personen vom 11. Mai 1897. Übersetzt von Dr. jur. Hans Bittl, Rechtspraktikant. 1 M. 60 Pf.
- No. 17. **Die Bulgarische Strafprozessordnung** vom 3. April 1897. Übersetzt von Dr. A. Teichmann, ord. Professor an der Universität Basel. 2 M. 25 Pf.
- No. 18. **Die Norwegische Strafgesetzgebung** des Jahres 1902. 1. Militärstrafgesetz vom 22. Mai 1902. 2. Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Militärstrafsachen vom 22. Mai 1902. 3. Gesetz vom 22. Mai 1902, enthaltend Änderungen im Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen vom 1. Juli 1887 (samt den seitherigen Änderungen). Übersetzt von Dr. A. Teichmann, ord. Professor an der Universität Basel. 2 M. 50 Pf.
- No. 19. **Das Portugiesische Strafgesetzbuch.** Übersetzt von F. Zander. 3 M.
- No. 20. **Allgemeines bürgerl. Strafgesetz für das Königreich Norwegen** vom 22. Mai 1902. Übersetzt von Dr. Ernst Heinrich Rosenfeld, o. ö. Professor in Münster i. W. und Andreas Urbye, Staatsanwalt in Tromsø, tit. Professor in Kristiania. 2 M. 50 Pf.
- No. 21. **Die Ottomanische Strafprozessordnung**, veröffentlicht auf Irade vom 5 Redscheb 1296 (25. Juni 1879). Übersetzt von W. Padel, zweitem Dragoman der Kaiserlich Deutschen Botschaft in Constantinopel. 2 M. 50 Pf.
- No. 22. **Dänemark.** I. Das interimistische Gesetz No. 129 vom 1. April 1905 über einige Abänderungen der Strafgesetze. (Sogenanntes Prügelgesetz.) II. Verordnung betreffend die Körperstrafe und ihre Vollziehung. III. Bekanntmachung No. 140 vom 6. September 1905 betreffend die Durchführung der im interimistischen Gesetze vom 1. April d. J. betr. einige Änderungen der Strafgesetze § 12 enthaltenen Bestimmung, daß Gefängnisstrafe bei gewöhnlicher Kost mit Arbeitszwang verbunden ist. 60 Pf.

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

22

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)



[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

